

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

217

Nr. 12

Bielefeld, 30. Dezember 2019

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen..... 218
63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen..... 218
64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen..... 219
65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen..... 220
- Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Ev. Kirche von Westfalen..... 220
- Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen..... 221
- Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland 2013..... 222
- Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche..... 223
- Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)..... 223
- Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)..... 224
- Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen..... 225

- Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Ev. Kirche von Westfalen (AKG)..... 225
- Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in der Ev. Kirche von Westfalen... 226
- Bewertung der Personalunterkünfte..... 227

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 228
- I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V. in Moers 228
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege..... 228

Satzungen / Verträge

18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 236
- Satzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes..... 254
- Satzung des Ev. Kirchenkreises Lübbecke nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes – Finanzsatzung –..... 257
- Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Ev. Kirche von Westfalen..... 260
- Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Schwelm..... 261
- Satzung des Vereins „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“..... 261

Urkunden

Vereinigung der Ev. Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel und der Ev. Kirchengemeinde Habinghorst.....	265
Vereinigung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest, der Ev. Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest.....	265
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke.....	266
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe.....	266

Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2019 und 2020.....	267
Haushaltsplan der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2020.....	267
Kirchliches Amtsblatt – Änderungen.....	268

Kirchliches Amtsblatt – Redaktionsschluss-terme.....	268
--	-----

Personalnachrichten

Berufungen.....	269
Todesfälle.....	269

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	269
Evangelische Kirche von Westfalen.....	269
Superintendentenstellen.....	269
Gemeindepfarrstellen.....	269

Berichtigungen

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gronau.....	269
---	-----

Rezensionen

Anselm Grün, Ahmad Milad Karimi: „Im Herzen der Spiritualität. Wie sich Muslime und Christen begegnen können“, hrsg. von Rudolf Walter Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	270
--	-----

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 466), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 108 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
2. In Artikel 148 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring

Az.: 001.11/62

63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. November 2019 (KABl. 2019 S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 146 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst: „ein weiteres ordiniertes Mitglied,“
 - b) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In Artikel 149 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel II Übergangsregelung

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

Artikel III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Übergangsregelung tritt mit Abschluss der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung, spätestens am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bielefeld, 20. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 001.11/63

64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert

durch das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2019 (KABl. 2019 S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 204 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 204

1Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist. 2Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. 3Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. 4Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.“

2. In Artikel 205 Absatz 2 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.
3. Artikel 207 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.
 - b) Artikel 207 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) 1Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. 2Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.
 - c) In Absatz 2 werden die Buchstaben a und b gestrichen. Die Buchstaben c und d werden zu den Buchstaben a und b. Im neuen Buchstaben b werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.
4. Artikel 208 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 208

(1) Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.

(2) 1Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. 2Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. 3Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. 4Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 5Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

5. Artikel 209 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 209

Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 001.11/64

**65. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 20. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2019 (KABl. 2019 S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 184 werden die Worte „Wein ausgeteilt“ durch die Worte „Kelch gereicht“ ersetzt.
2. Artikel 185 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 185

Alle Getauften sind zum Abendmahl eingeladen.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 001.11/65

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der Trauung
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 20. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der Trauung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230), geändert durch das 36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt.

Die Ehe ist Gottes Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.“

2. Abschnitt II Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Trauung soll unter Vorlage der Taufbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.“

3. Abschnitt II Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört.

Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers beizubringen.“

4. Abschnitt II Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen

- Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“
5. Abschnitt II Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.“
Abschnitt II Ziffer 6 Satz 3 wird gestrichen.
6. Abschnitt II Ziffer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.“
7. Abschnitt II Ziffer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.“
8. Abschnitt II Ziffer 7 vorletzter Satz wird wie folgt gefasst:
„Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“
9. Abschnitt II Ziffer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.“
10. Abschnitt II Ziffer 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.“
11. Abschnitt II Ziffer 14 wird wie folgt gefasst:
„Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, ist eine Trauung nur zulässig,

- e) wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.“
12. Abschnitt II Ziffer 15 wird neu eingefügt:
„Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 415.11

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 267), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 Satz 9 wird wie folgt gefasst:
„Das gilt nicht für Mitglieder solcher Gemeinschaften, die sich zwar in ihrem Selbstverständnis auf christliche Traditionen beziehen, aber zugleich Lehren und Praktiken vertreten, die von der ökumenischen Gemeinschaft der Christen ausdrücklich nicht geteilt werden und die daher nicht ökumenefähig sind.“

2. In Artikel 1 Ziffer 6 wird nach Satz 9 der Satz 10 wie folgt eingefügt:

„¹⁰Zu ihnen gehören beispielsweise die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft) und die Christengemeinschaft.“

3. Die bisherigen Sätze 10 bis 15 des Artikels 1 Ziffer 6 werden zu den Sätzen 11 bis 16.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 411.11

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Vom 19. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt folgendes Kirchengesetz:

§ 1

Änderungen

Das Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. November 2014 (KABl. 2014 S. 335) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
„Mitglieder der Hochschulleitung an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.“
2. § 4 wird aufgehoben.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„5a (zu § 36a Absatz 2)

¹Für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG-EKD) von privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. können durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zwischen den beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Einigungsstelle für den Einzelfall oder eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. ²Ist eine Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 bzw. § 6a MVG-EKD gebildet worden, ist diese für den Abschluss der

Dienstvereinbarung zuständig. ³Im Übrigen gilt § 36a Absatz 3 und 4 MVG-EKD entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Verweis „(zu § 54 und 55)“ durch den Verweis „(zu § 54)“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In der Evangelischen Kirche von Westfalen wird für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.“
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., die ihren Sitz im Gebiet der Lippischen Landeskirche haben.“
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a (zu § 55)

¹Die Gesamtausschüsse sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG-EKD. ²Des Weiteren ist der Gesamtausschuss, der für den Bereich der Landeskirche gebildet wird, zuständig in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-EKD, die die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen und nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Kirchenkreise geregelt werden können und dies das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss feststellt. ³Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG-EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG-EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses von der Dienststellenleitung angemessen zu verlängern ist. ⁴In den Angelegenheiten nach Satz 2 hat das Ausschussmitglied aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche kein Stimmrecht.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, sowie für andere kirchlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungs-

gesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., die ihren Sitz in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche haben, zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 304.11

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Vom 19. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. 2Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. 3Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“

2. In § 1 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 5 und 6.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Bielefeld, 19. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 351.21

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

Vom 19. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Wörter „Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. ²Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. ³Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. ²Diese Mitarbeitenden sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 7 bis 10.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bielefeld, 19. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 351.51

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 20. November 2019

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) in der jeweils gültigen Fassung¹ werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2020 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) in der jeweils gültigen Fassung¹ wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2020 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 951.013

¹ Die Kirchensteuerordnung (KiStO) wurde zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359).

Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 09.12.2019
Az.: 011.111

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 19. November 2019

die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 13. Juni 2019 (KABl. 20019 S. 123)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AKG)

Vom 28. November 2019

Auf Grund der Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Erste Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AKG) vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 23. November 2017 (KABl. 2017 S. 189), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „im Benehmen mit dem Landeskirchenamt“ eingefügt.
- In § 6 Absatz 2 werden die Zahlen und das Wort „55 und 56“ durch die Zahlen und das Wort „56 und 57“ ersetzt.
- In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „der Presbyterwahlordnung“ durch die Wörter „des Kirchenwahlgesetzes“ ersetzt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verwaltungsgeschäfte einer Anstaltskirchengemeinde werden durch die Anstaltskirchengemeinde selbst oder die kirchliche Anstalt geführt. Die ordnungsgemäße Rechnungslegung wird in der Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt. Sie ist auf Verlangen der kirchlichen Aufsicht in geeigneter Form nachzuweisen. Rechnungsprüfung und Entlastungsverfahren können abweichend vom Rechnungsprüfungsgesetz in der Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt werden.“
 - Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die kirchliche Aufsicht über die Anstaltskirchengemeinde ist begrenzt auf die Vollzüge nach diesem Gesetz.“
- § 10 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Anstaltskirchengemeinde kann Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienende Räume widmen und unterhalten. Für die Widmung, Un-

terhaltung und Pflege sind die Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß heranzuziehen; die entsprechenden Räume unterstehen der kirchlichen Aufsicht. 3Grundstücke der Anstaltskirchengemeinde sind dem Kirchenvermögen zugeordnet, sofern historisch keine andere Zuordnung vorliegt.

(2) Für Einrichtungen der Anstaltskirchengemeinde gelten im Übrigen die kirchlichen Bestimmungen; ihre Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 28. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 000.33/01

Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 28. November 2019

Die Kirchenleitung hat die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Regionale Gliederung

Der Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung gliedert sich in sieben an den Gestaltungsräumen (GR) orientierten Regionen:

Region 1 (GR I + V):

Ev. Kirchenkreise Hamm, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

Region 2 (GR VI):

Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Region 3 (GR III + XI):

Ev. Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen, Wittgenstein

Region 4 (GR VIII):

Ev. Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Region 5 (GR VII):

Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn (und VEM-Bildungszentrum Bethel)

Region 6 (GR II + IV):

Ev. Kirchenkreise Dortmund, Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm

Region 7 (GR IX + X):

Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen, Bochum, Gelsenkirchen und Watten-scheid, Herne

Für die sieben Regionen werden Regionale Arbeitskreise (RAK) gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die RAK sollen entsprechend dem Grundauftrag der Regionalstellen des Amtes dazu beitragen, dass die Aufgaben von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung in den Kirchenkreisen und Gemeinden der Region wahrgenommen und koordiniert werden.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Förderung der ökumenischen Beziehungen mit den Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Kirchenkreise und Gemeinden im In- und Ausland,
- die Förderung ökumenischen Lernens sowie interkultureller und interreligiöser Kompetenz,
- die Anliegen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in den lokalen wie globalen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung,
- das Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit,
- Impulse aus der weltweiten Ökumene wie die Anliegen der Überwindung von Gewalt, der Gender-Gerechtigkeit und der Menschenrechte für die Arbeit vor Ort fruchtbar machen.

Im Einzelnen haben sie folgende Aufgaben:

1. Sie legen ihre Arbeitsschwerpunkte fest und beraten die Jahresplanung der Regionalpfarrstelle(n).
2. Sie begleiten den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers im Regionaldienst und nehmen den jährlichen Arbeitsbericht entgegen. Sie werden bei der Besetzung der Pfarrstelle(n) angehört.
3. Sie wirken an den Aufgaben des Amtes für MÖWe, der Vereinten Evangelischen Mission und Brot für die Welt mit und tragen zur Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen der Landessynode bei. Die Anliegen der VEM und ihrer Organe sollen ein besonderer Schwerpunkt ihrer Arbeit sein.
4. Sie sammeln aus den Gemeinden und Kirchenkreisen ihrer Region Stellungnahmen, Anregungen und Beispiele und erarbeiten Vorschläge, die sie in das ökumenische Gespräch einbringen und weitergeben.

5. Sie legen den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt regelmäßig einen Arbeitsbericht vor. Sie schlagen der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisen die Delegierten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Region für die Deutsche Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission zur Berufung vor.

§ 3

Zusammensetzung, Vorsitz, Amtszeit, Geschäftsführung

1. Die RAK bestehen aus folgenden Mitgliedern (die Mitgliederzahl des RAK soll 25 nicht überschreiten):

- a) entsandte Mitglieder (maximal 22)
- je zwei bis fünf Mitglieder, die von den beteiligten Kirchenkreisen entsandt werden. Unter ihnen sollte mindestens eine nicht ordinierte Person sowie ein KSV-Mitglied des entsendenden Kirchenkreises sein. Bei der Entsendung sollen die Synodalbeauftragten für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung sowie Mitglieder der mit diesen Themen befassten Gruppen und Arbeitskreise, der regionalen Situation entsprechend, berücksichtigt werden,
 - ein Mitglied, das vom Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission entsandt wird.

Frauen und Männer sind möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine angemessene Vertretung von Jugendlichen (bis 30 Jahren) ist anzustreben,

- b) geborene Mitglieder
- die Pfarrerinnen und Pfarrer im Regionaldienst,
 - die hauptamtlichen Ökumenereferentinnen und Ökumenereferenten,
 - die in der Region arbeitenden ökumenischen Mitarbeitenden,
- c) berufene Mitglieder (maximal drei)
- Mitglieder, die durch den RAK berufen werden. Soweit die Mitglieder nicht ordiniert sind, sollten sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen.
2. Weitere Teilnehmende
- a) Gäste
- als Gast nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der MÖWe-Fachbereiche wechselnd jeweils für drei Jahre an den Sitzungen des Regionalen Arbeitskreises teil,
 - weitere sachkundige Gäste können eingeladen werden.
- b) die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent sowie die Leiterin oder der

Leiter des Amtes werden zu den Regionalen Arbeitskreisen eingeladen. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Regionalen Arbeitskreise teil.

3. Die RAK wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Diese bilden zusammen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Regionaldienst den geschäftsführenden Ausschuss. Artikel 67 Kirchenordnung ist zu beachten. Der geschäftsführende Ausschuss wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Amtszeit der RAK entspricht der Amtszeit der Kreissynoden.
5. Die RAK treffen sich bis zu viermal im Jahr. Die Geschäftsführung liegt bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Regionaldienst. Die RAK geben sich eine Geschäftsordnung. Die Finanzierung der Sitzungs- und Fahrtkosten der RAK-Mitglieder erfolgt durch die entsendenden Kirchenkreise.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Oktober 2003 (KABl. 2004 S. 16) außer Kraft.

Bielefeld, 28. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Möller
Az.: 132.700

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.11.2019
Az.: 350.58

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2020

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2020 an von bisher 231 € auf 235 € erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2020 an auch die in § 3 Absatz 1

und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2020 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,75
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	10,00
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	11,12
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,85

An die Stelle des Betrages von „4,65 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,73 €“.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.11.2019
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 13. November 2019 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V. in Moers

Vom 13. November 2019

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

Mit Dienstvereinbarung vom 17. Oktober 2019 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V. in Moers eine Dienstvereinbarung nach § 36 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO) abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 17. Oktober 2019 gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 BSO wirksam.

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. November 2019 in Kraft.

Dortmund, 13. November 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege Vom 13. November 2019

Artikel 1 Änderung des Bundes-Angestellten- Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. Oktober 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Pflegepersonal-entgeltgruppenplans“ durch das Wort „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Pflegepersonal-entgeltgruppenplan“ durch das Wort „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Unterabsatz 6 werden die Wörter „Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst“ durch die Wörter „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird Ziffer 1.4 „Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ gestrichen.
2. In den Berufsgruppen wird Berufsgruppe „1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ gestrichen.
3. Anmerkung 1 der Berufsgruppe „3.12 Lehrkräfte in der Pflege“ wird wie folgt gefasst:

„1 Der Berufsgruppenplan gilt für Lehrkräfte, die in der Alten- oder Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege- und an Hebammenschulen sowie an Fachseminaren oder Fachschulen für Altenpflege (Pflegesschulen) zur Ausbildung der Fachkräfte und im Bereich der Pflegehilfe unterrichten.“

§ 3

Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage 2 zum BAT-KF

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF)“

Gliederung

Vorbemerkungen

- | | |
|-------------|---|
| Abschnitt A | Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (Krankenhäuser) |
| Abschnitt B | Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (ambulante und stationäre Altenpflege) |

Vorbemerkungen

1. Die Teile A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF gelten nicht für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, für die besondere Tätigkeitsmerkmale im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst enthalten sind, es sei denn, im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst wird auf Tätigkeitsmerkmale im Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF verwiesen.
2. Für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, gelten – soweit kein spezielles Tätigkeitsmerkmal zutreffend ist – die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 6 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – Anlage 1.
3. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
4. Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF gelten entsprechend.

Abschnitt A

Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (Krankenhäuser)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung notwendig ist ¹	3a
2.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene, mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 2}	7a
4.	Mitarbeiterinnen	
	a) als Fachkräfte in Tätigkeiten, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist und entsprechender Tätigkeit ^{1, 2, 3}	
	b) als Fachkräfte, die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind und entsprechender Tätigkeit ^{1, 2, 4}	
	c) Hebammen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
5.	d) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit Fachkräfte ²	8a	11.	terinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11a Fachkräfte ²	11a
	a) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,3}			a) denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) die mit der Wahrnehmung von fachlich koordinierenden Aufgaben betraut sind ^{1,5}	9a		b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	11b
6.	Fachkräfte ²		12.	Fachkräfte, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	12a
	a) denen bis zu fünf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind		Anmerkungen:		
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7a	9b	1	Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei	
7.	Fachkräfte ²			a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,	
	a) denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind			b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-Door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8a	9c		c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,	
8.	Fachkräfte ²			d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen oder Patienten,	
	a) denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind			e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9a	9d		f) an Aids (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,	
9.	Fachkräfte ²			g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,	
	a) denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind			ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.	
	b) der Fallgruppe 8a mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit ⁶			Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patientinnen oder Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10a	10a	2	Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind	
10.	Fachkräfte ²			a) Pflegefachfrauen,	
	a) denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind			b) Altenpflegerinnen,	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11a				

- c) Kinderkrankenpflegerinnen,
 d) Operationstechnische Assistentinnen sowie Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-Empfehlung) vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung

mit dreijähriger Fachausbildung oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

- 3 Fachweiterbildungen sind
- a) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Gefäßassistentin, Breast Nurse/Lactation, Pain Nurse.
- 5 Fachlich koordinierende Aufgaben sind zum Beispiel Case- oder Caremanagement, Qualitätsmanagement, Koordination von Praxisanleiterinnen.
- 6 Das Heraushebungsmerkmal „mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit“ ist erfüllt, wenn sich die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen gemessen an und ausgehend von den Anforderungen der Fallgruppe 8a durch das Maß der geforderten Verantwortung in gewichtiger, beträchtlicher Weise heraushebt.
- Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die anzuwendenden Heil- und Behandlungsmethoden besondere Sorgfalt und Umsicht erfordern, da Fehler für Patientinnen oder Patienten besonders gravierende Folgen haben können.
- Dabei reicht eine leicht gesteigerte Verantwortlichkeit nicht aus, es muss sich vielmehr um eine deutlich gestiegene Verantwortlichkeit im Vergleich zur Normaltätigkeit der Fallgruppe 8a handeln, wie es zum Beispiel bei der Intensivleitung gegeben ist.

Abschnitt B
Pflegepersonal, das nicht unter
§ 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt
(ambulante und stationäre Altenpflege)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die nicht mit Behandlungspflege beauftragt sind ¹	2a
2.	Mitarbeiterinnen in der ambulanten Pflege, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die behandlungspflegerische Leistungen der Leistungsgruppe 1 und 2 erbringen ¹	3a
3.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 2}	7a
5.	Fachkräfte ² ,	
	a) die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind ³	
	b) die über eine Zusatzqualifikation verfügen mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 3, 4}	
	c) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit	8a
6.	Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 5}	9a
7.	Fachkräfte ²	
	a) mit fachlich koordinierenden Aufgaben für bis zu fünf Mitarbeitende ⁶	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8a	9b
8.	Fachkräfte ²	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9a und 9b	9c

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
9.	Fachkräfte ²			und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind		c)	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 13a und 13b	11b
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen weniger als zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben		13.	Fachkräfte ²	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10a und 10b	9d	a)	in der stationären Pflege, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
10.	Fachkräfte ²		b)	in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	12a
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind		Anmerkungen:		
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben		1	Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen EGr. 2a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11a und 11b	10a	a)	in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-Door-System) Abteilungen oder Stationen,	
11.	Fachkräfte ²		b)	in stationären geriatrischen Abteilungen und Stationen	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind			ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.	
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 25 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben		2	Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12a und 12b	11a	a)	Pflegefachfrauen,	
12.	Fachkräfte ²		b)	Altenpflegerinnen,	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind		c)	Mitarbeiterinnen mit dreijähriger Fachausbildung oder mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.	
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind			Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.	
			3	Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Pain Nurse, Palliativpflege, Gerontopsychiatrie, Intensivpflege (z. B. Beatmungsheime).	
			4	Die Qualifizierungsmaßnahme im Sinne der Fallgruppe muss mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassen.	
			5	Fachweiterbildungen sind	
			a)	solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,	

- b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
- c) eine im Umfang der vorgenannten DKG-Empfehlungen entsprechende Weiterbildung.
- 6 Fachlich koordinierende Aufgaben im Sinne der Fallgruppe sind zum Beispiel Case-Management,

Koordinatorin der Praxisanleitungen, Qualitätsmanagement, Wohnbereichsleitung.“

§ 4

Änderung der Anlage 4c zum BAT-KF ab 1. Januar 2020

Anlage 4c zum BAT-KF, die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	4.305,57	4.456,51	4.943,88	5.512,01	5.762,61
11b	–	4.213,10	4.351,23	4.696,57	5.109,85	5.267,70
11a	–	4.111,17	4.245,97	4.582,95	5.040,79	5.124,34
10a	–	4.009,25	4.140,70	4.469,31	4.706,60	4.767,86
9d	–	3.805,37	3.930,15	4.242,07	4.433,67	4.522,79
9c	–	3.601,52	3.719,60	4.014,82	4.210,87	4.299,99
9b	–	3.397,67	3.509,06	3.820,98	3.971,36	4.066,05
9a	–	3.230,56	3.397,67	3.509,06	3.720,71	3.809,83
8a	2.813,42	2.972,44	3.117,28	3.302,97	3.452,95	3.660,96
7a	2.615,13	2.801,30	2.972,44	3.235,75	3.367,37	3.502,98
4a	2.353,39	2.511,84	2.669,68	3.005,36	3.090,93	3.248,88
3a	2.258,01	2.474,64	2.538,06	2.643,35	2.722,35	2.907,93
2a	2.253,31	2.368,77	2.408,57	2.461,41	2.543,96	2.638,28

§ 5
Änderung der Anlage 4c
zum BAT-KF ab 1. März 2020

Anlage 4c zum BAT-KF, die zuletzt durch Artikel 1 § 4 dieser Arbeitsrechtsregelung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. März 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	4.350,53	4.503,05	4.995,51	5.569,57	5.822,79
11b	–	4.257,10	4.396,67	4.745,61	5.163,22	5.322,71
11a	–	4.154,10	4.290,31	4.630,81	5.093,43	5.177,85
10a	–	4.051,12	4.183,94	4.515,99	4.755,75	4.817,65
9d	–	3.845,11	3.971,19	4.286,37	4.479,97	4.570,02
9c	–	3.639,13	3.758,45	4.056,75	4.254,84	4.344,90
9b	–	3.433,15	3.545,70	3.860,88	4.012,84	4.108,51
9a	–	3.261,30	3.433,15	3.545,70	3.759,57	3.849,62
8a	2.830,58	3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
7a	2.631,08	2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
4a	2.367,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
3a	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30
2a	2.279,45	2.398,38	2.435,79	2.489,23	2.572,70	2.668,09

“

Artikel 2
Änderung der Ordnung
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „nach der jeweiligen Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c der Abschnitte A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF“ durch die Wörter „nach Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c des Abschnitts A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF sowie Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe b des Abschnitts B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF“ ersetzt.

Artikel 3
Überleitung Lehrhebammen
in den Allgemeinen Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Hebammen als Lehrkräfte in der Pflege, die am 31. Dezember 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.

(2) Diese Mitarbeiterinnen werden der Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmal ihre Tätigkeit überwiegend entspricht.

(3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF in entsprechender Anwendung.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher

ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen und jetzigen Entgelt als Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang auf den Stufengewinn angerechnet. Die Besitzstandszulage verändert sich bei Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der derzeitigen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe der Mitarbeiterin.

(5) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung mindestens vier vom Hundert niedriger ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 30. Juni 2025 Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Grundlage der Entgeltberechnung bleibt für die Dauer der Überleitung das jeweils gültige Tabellenentgelt gemäß der Eingruppierung zum 31. Dezember 2019 einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage.
- b) Ab 1. Januar 2020 erhalten diese Mitarbeiterinnen eine Zulage in Höhe von vier vom Hundert ihres bisherigen Entgelts gemäß Buchstabe a.
- c) Die restliche prozentuale Tabellensteigerung wird grundsätzlich gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilt, wobei der Mitarbeitende pro Jahr jeweils zum 1. Juli mindestens eine Steigerung in Höhe von vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a zuzüglich der Zulage erhält, bis das endgültige Tabellenentgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020 erreicht ist. Verbleibt in einem Jahr von der Gesamtsteigerung weniger als vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a, so erhält die Mitarbeiterin ab diesem Zeitpunkt anstelle der Zulage das Entgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020.
- d) Die Zulage nimmt vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil. Maßgeblich für die Erhöhung der Zulage sind die Entgeltgruppe und die Stufe der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Erhöhung.
- e) Sofern während der zeitlichen Streckung Stufensteigerungen stattfinden, erhöht sich die Zulage um die betragsmäßige Differenz zwischen der alten und neuen Stufe.

- f) Bei Änderungen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.

Spätestens ab 1. Juli 2025 ist das volle Entgelt entsprechend der Eingruppierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF an die betroffenen Mitarbeiterinnen zu zahlen.

(6) Werden die Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2019 Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend. Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2019 das Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts inklusive Besitzstandszulage oder Zulage nach Absatz 5 liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(7) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 BAT-KF kann eine für die Mitarbeiterinnen günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart oder auf die Streckung verzichtet werden.

Artikel 4

Überleitung in den Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, die am 31. Dezember 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.

(2) Die Mitarbeiterinnen sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(3) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die durch diese Arbeitsrechtsregelung einer höheren Entgeltgruppe oder einer Entgeltgruppe eines anderen Entgeltgruppenplanes zugeordnet werden, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2019 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie eines Ausgleichsbetrages und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt.

Bei Teilzeitmitarbeiterinnen wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer vergleichbaren Vollzeitmitarbeiterin bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeiterinnen, die nicht für alle Tage im Dezember 2019 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(4) Die Mitarbeiterinnen nach Absatz 3 werden der nächsthöheren regulären Stufe ihrer Entgeltgruppe zu-

geordnet, deren Entgelt mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht.

Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, werden Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 und 5 BAT-KF entsprechend.

(5) Die bis zum 31. Dezember 2019 erreichte Stufenlaufzeit wird für alle Mitarbeiterinnen auf die am 1. Januar 2020 beginnende Stufenlaufzeit angerechnet. Die Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt bis zum Erreichen der Stufenlaufzeit der nach Absatz 4 zugeordneten Stufe, abzüglich eines Jahres. Für diejenigen Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe unverändert bleibt, bleibt die erreichte Stufenlaufzeit erhalten.

(6) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung nach Überleitung ein höheres Entgelt erhalten, wird die Tariferhöhung der Anlage 4c zum BAT-KF ab 1. März 2020 ausgesetzt. Ab der nächsten regulären Tariferhöhung erhalten diese Mitarbeiterinnen ebenfalls das Entgelt aus der dann geltenden Tabelle.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dortmund, 13. November 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Kunze

Satzungen / Verträge

18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 351.51

Bielefeld, 02.12.2019

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 18. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen:

18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 10. September 2019

§ 1

18. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 11. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Folgen einer Beendigung der Beteiligung“
 - b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:
„§ 15a Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung“
 - c) Die Angabe zu § 15b wird wie folgt gefasst:
„§ 15b Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags“
 - d) Die Angabe zu § 15c wird wie folgt gefasst:
„§ 15c Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags“
 - e) Nach der Angabe zu § 15c werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 15d Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung
 § 15e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung
 § 15f Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist
 § 15g Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten“
- f) In der Angabe zu § 79 wird die Angabe „15b“ durch die Angabe „15g“ ersetzt.
- g) Die Angabe zum Anhang 1 wird wie folgt gefasst:
 „Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g“
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung und deren Durchführungsvorschriften geregelt. Diese Durchführungsvorschriften sind Teil der Satzung und werden im Anhang der Satzung angegeben.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „einschließlich der Durchführungsvorschriften“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird der Absatz 5.
4. In § 4 Absatz 4 Buchstabe j werden nach dem Wort „Satzungsänderungen“ die Wörter „und Erlass von Durchführungsvorschriften“ gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „sechsmonatiger“ durch das Wort „dreimonatiger“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „nicht nachkommt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a)“ durch die Wörter „(§ 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis (§ 13 Absatz 4 Satz 1) trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt“ ersetzt.
6. Die §§ 15 bis 15c werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Folgen einer Beendigung der Beteiligung

(1) Die bis zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses erworbenen Anwartschaften und An-

sprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten bleiben bestehen und sind von der Kasse satzungsgemäß zu erfüllen (beitragsfreie Pflichtversicherung, § 21 und Betriebsrenten, § 30). Zu diesem Zeitpunkt kann ein Nachfinanzierungsbedarf in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P, § 55 Absatz 1 Buchstabe a und Abrechnungsverband S, § 55 Absatz 1 Buchstabe c) bestehen, an dessen Deckung sich der ausgeschiedene Beteiligte bei fortdauerndem Beteiligungsverhältnis gemäß § 61 Absatz 1 durch weitere Beiträge (Abrechnungsverband P) oder Stärkungsbeiträge (Abrechnungsverband S) kollektiv beteiligen würde. Bei Ausscheiden eines Beteiligten entfällt mangels Bestehen von Beitragspflichten nach § 61 die Möglichkeit, diesen mittels Beiträgen bzw. Stärkungsbeiträgen an der Nachfinanzierung zu beteiligen. Dem ist – sofern eine Unterdeckung nach § 15a vorliegt – durch die nachfolgenden Maßnahmen zu begegnen.

(2) Nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat der ausgeschiedene Beteiligte dementsprechend an die Kasse nach Maßgabe der §§ 15a bis 15g einen finanziellen Ausgleich für die ihm zum Zeitpunkt der Beendigung zuzurechnenden ungedeckten Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P und Abrechnungsverband S) zu erbringen. Bei Insolvenz des Beteiligten ist der Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung im Sinne der §§ 15a und 15b der 31. Dezember des Jahres, das der Insolvenz vorausgeht.

(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen einer künftigen Beendigung seiner Beteiligung ist jeder Beteiligte berechtigt, sich den finanziellen Ausgleich errechnen zu lassen, den er zum Ende des Vorjahres hätte leisten müssen. Die §§ 15a bis 15c und § 15e Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu leistende finanzielle Ausgleich kann in unterschiedlicher Form erbracht werden und ist in den nachfolgenden Paragraphen, namentlich

- § 15a (Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung),
- § 15b (Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags),
- § 15c (Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags),
- § 15d (Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung),
- § 15e (Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung),
- § 15f (Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist),
- § 15g (Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten)

und in den dazugehörigen Durchführungsvorschriften im Anhang zur Satzung abschließend geregelt.

§ 15a

Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung

(1) ¹Ein finanzieller Ausgleich ist nur dann zu leisten, wenn bei der Kasse im jeweiligen Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung zum 31. Dezember des Kalenderjahres der Beendigung der Beteiligung eine Unterdeckung vorliegt. ²Eine Unterdeckung ist für jeden Abrechnungsverband gesondert zu ermitteln. ³Sie liegt vor, wenn der Kapitaldeckungsgrad kleiner als 100 vom Hundert ist.

(2) Der Kapitaldeckungsgrad wird ermittelt, indem das gemäß Absatz 3 ermittelte Vermögen im jeweiligen Abrechnungsverband ins Verhältnis zum gemäß Absätze 4 und 5 ermittelten Barwert der Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband gesetzt wird.

(3) ¹Das Vermögen ergibt sich aus dem testierten und festgestellten Jahresabschluss des Jahres der Beendigung der Beteiligung. ²Es besteht im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Kapitalanlagen und Laufende Guthaben. ³Die Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung regeln abschließend, wie das Vermögen zu ermitteln ist.

(4) ¹Der Barwert der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf Grundlage der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 5 zu ermitteln. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind alle unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband einzubeziehen (Abrechnungsverbände S und P) ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Absatz 4 der Satzung), unabhängig davon, ob sie einzelnen Beteiligten zuordenbar sind oder nicht. ³Einzelheiten sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

(5) ¹Die für die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind:

- der Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter und
- die Verwaltungskostenrückstellung.

²Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des durchschnittlichen Marktzinssatzes zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Absatz 2 HGB) zugrunde zu legen; ist dieser Zinssatz kleiner als der in § 2

Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte und um 66 vom Hundert erhöhte Höchstzinssatz, ist der um 66 vom Hundert erhöhte Höchstzinssatz nach § 2 Absatz 1 Deckungsrückstellungsverordnung als Rechnungszins zugrunde zu legen. ³Mit Ausnahme des vorgenannten Rechnungszinses entsprechen die Rechnungsgrundlagen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung, wie sie der Technische Geschäftsplan zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung vorschreibt und wie sie den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung entnommen werden können. ⁴Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 wird bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen berücksichtigt.

(6) Liegt der testierte und festgestellte Jahresabschluss des Kalenderjahres der Beendigung der Beteiligung vor, teilt die Kasse dem ausgeschiedenen Beteiligten innerhalb von drei Monaten in Textform mit, ob und in welcher Höhe eine Unterdeckung im jeweiligen Abrechnungsverband besteht, die einen finanziellen Ausgleich des ausgeschiedenen Beteiligten zur Folge hat.

(7) Einzelheiten zur Berechnungsmethode des Kapitaldeckungsgrads nach Absatz 2, zur Ermittlung des Vermögens nach Absatz 3, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und den Rechnungsgrundlagen des Barwerts der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

§ 15b

Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags

(1) ¹Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag berechnet. ²Der Nachfinanzierungsbeitrag ist der nicht durch Vermögen gedeckte Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Beteiligten zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zuzurechnen sind. ³Der Nachfinanzierungsbeitrag ist für jeden Abrechnungsverband der Pflichtversicherung getrennt zu ermitteln.

(2) ¹Für die Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche (§ 39),
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

Einzelheiten sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

(3) Der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, ist unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen aus § 15a Absatz 5 nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu ermitteln.

(4) Der nicht durch Vermögen gedeckte Anteil des nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Barwerts der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, ergibt sich aus dessen Multiplikation mit dem ermittelten Unterdeckungsgrad ($1 - \text{Kapitaldeckungsgrad}$ nach § 15a Absatz 2).

(5) Hat der ausgeschiedene Beteiligte zur Reduzierung des Stärkungsbeitrags nach § 63 eine Einmalzahlung nach § 64 an die Kasse geleistet, vermindert sich der auf den Abrechnungsverband S entfallende Nachfinanzierungsbeitrag um den zum Ende des Beteiligungsverhältnisses bestehenden Gegenwartwert der Einmalzahlung des ausgeschiedenen Beteiligten nach § 64 und den zugehörigen Durchführungsvorschriften zu § 64.

(6) ¹Die Ermittlung des Nachfinanzierungsbeitrags erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Actuars der Kasse. ²Liegen nicht alle für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags erforderlichen Daten vor, fordert die Kasse diese bei dem ausgeschiedenen Beteiligten an. ³Dieser hat die angeforderten Daten der Kasse unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Nachfinanzierungsbeitrag wird vom Tag nach Beendigung der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen (Absatz 3 in Verbindung mit § 15a Absatz 5) aufgezinnt, jedoch nicht länger als bis zum Ende des fünften Monats, der auf die Mitteilung der Unterdeckung gemäß § 15a Absatz 6 folgt.

(8) Einzelheiten zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen des nicht durch Vermögen gedeckten Barwerts der Verpflichtungen sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend geregelt.

§ 15c

Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags

(1) Der ausgeschiedene Beteiligte hat den Nachfinanzierungsbeitrag in Form eines Einmalbeitrags innerhalb der in § 15g geregelten Frist zu zahlen.

(2) ¹Zudem kann er den Nachfinanzierungsbeitrag auch in maximal 20 gleichbleibenden Jahresraten tilgen, wobei der ausgeschiedene Beteiligte den Tilgungszeitraum innerhalb der 20 Jahre

frei wählen und bestimmen kann (Ratenzahlung).

²Die auf den jeweiligen Tilgungszeitraum zu erbringenden annuitätischen Jahresraten enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil.

³Die jährliche Verzinsung auf den Betrag des rätierlich zu erbringenden Nachfinanzierungsbeitrags erfolgt dabei in Höhe des Rechnungszinses zur Abzinsung der Verpflichtungen (§ 15b Absatz 3 in Verbindung mit § 15a Absatz 5); maßgeblich für die Verzinsung ist der Rechnungszins zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung.

⁴Einzelheiten zur Berechnungsmethode der Ratenzahlung regeln die Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung.

(3) Der ausgeschiedene Beteiligte kann seine Entscheidung zur Gestaltung der Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags, Einmalbetrag oder Ratenzahlung, gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen.“

7. Nach § 15c werden die folgenden §§ 15d bis 15g eingefügt:

„§ 15d Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung

(1) ¹Optional zu der Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung nach § 15c kann der ausgeschiedene Beteiligte eine jährliche Vergleichsberechnung wählen, aus der jährliche Zahlungsverpflichtungen der Kasse oder des ausgeschiedenen Beteiligten an die Kasse unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung der Kasse resultieren können. ²Der ausgeschiedene Beteiligte kann die Option jährliche Vergleichsberechnung ebenfalls gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen.

(2) ¹Das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung dient dem Ausgleich des Prognose-risikos. ²Dieses Risiko liegt darin, dass der nach § 15b ermittelte Nachfinanzierungsbeitrag aufgrund der angenommenen Vermögensverzinsung oder der Entwicklung der zugerechneten Verpflichtungen oder sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig sein kann. ³Dazu wird jährlich über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren seit Beendigung der Beteiligung (Vergleichszeitraum) eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durchgeführt und eine jeweilige Anpassung der Zahlungspflichten vorgenommen.

(3) ¹Zum Vergleichszeitpunkt (Absatz 4) wird ein aktueller nach Absatz 5 ermittelter Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen bestimmt (Barwert_{aktuell}). ²Der Barwert_{aktuell} wird mit dem nach Absatz 6 ermittelten fortgeschriebenen Barwert (Barwert_{fortgeschrieben}) verglichen. ³Ist der Barwert_{aktuell} kleiner als der Barwert_{fortgeschrieben}, hat der ausgeschiedene Beteiligte Anspruch auf den Differenzbetrag; im umgekehrten Fall hat die Kasse Anspruch auf den

Differenzbetrag. ⁴Die Begleichung des Differenzbetrags ist in Absatz 7 geregelt.

(4) ¹Die Vergleichsberechnung erfolgt jährlich, erstmalig für das Kalenderjahr, das auf die Beendigung der Beteiligung folgt, und letztmalig für das Kalenderjahr, mit dem der Vergleichszeitraum endet. ²Bewertungsstichtag ist jeweils der 31. Dezember des Berechnungsjahres (Vergleichszeitpunkt). ³Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Beteiligten die Vergleichsberechnung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses des Berechnungsjahres.

(5) Der Barwert_{aktuell} wird anhand der zum Vergleichszeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Absatz 2) und den zum Vergleichszeitpunkt jeweils maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (§ 15b Absatz 3 in Verbindung mit § 15a Absatz 5) ermittelt (Barwert_{aktuell}).

(6) ¹Der Barwert_{fortgeschrieben} wird aus dem Barwert_{ursprünglich} berechnet. ²Bei der ersten Vergleichsberechnung entspricht der Barwert_{ursprünglich} dem Barwert der Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung (§ 15b Absatz 2 und 3). ³Bei den folgenden Vergleichsberechnungen wird als Barwert_{ursprünglich} der Barwert_{aktuell} der Vergleichsberechnung des Vorjahres verwendet. ⁴Der mit der Nettoverzinsung verzinst und um die Rentenzahlungen reduzierte Barwert_{ursprünglich} ergibt unter Berücksichtigung der Erhöhungen und Verminderungen durch Überleitungen den Barwert_{fortgeschrieben}.

(7) ¹Wie der Differenzbetrag zwischen dem Barwert_{aktuell} und dem Barwert_{fortgeschrieben} beglichen wird, ist davon abhängig, ob der ausgeschiedene Beteiligte die Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung gewählt hat. ²Bei der Zahlungsform Einmalbetrag haben die Kasse bzw. der ausgeschiedene Beteiligte jährlich den Differenzbetrag zu zahlen. ³Hat der ausgeschiedene Beteiligte die Ratenzahlung gewählt, erhöht bzw. verringert der Differenzbetrag die noch zu zahlende Restforderung für die Dauer der Restlaufzeit und entsprechend die sich daraus ergebende festzulegende Jahresrate. ⁴Nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlung eines Differenzbetrags nach Satz 2.

(8) ¹Ist der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu zahlende Differenzbetrag größer als 20 vom Hundert des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b und wurde der Nachfinanzierungsbeitrag vollständig gezahlt, gewährt die Kasse auf Antrag eine Ratenzahlung des Differenzbetrags. ²Die Laufzeit der Ratenzahlung wird dabei so gewählt, dass die jährliche Rate 10 vom Hundert des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b gerade nicht übersteigt. ³Ist der Nachfinanzierungsbeitrag noch nicht vollständig gezahlt, passt die Kasse auf Antrag die Jahresrate bei unveränderter Restlaufzeit der Ratenzahlung an; steigt die Jahresrate

dabei auf über 10 vom Hundert des Nachfinanzierungsbeitrags, verlängert die Kasse auf Antrag die Restlaufzeit der Ratenzahlung gemäß Satz 2 über den ursprünglich gewählten Ratenzahlungszeitraum hinaus. ⁴Die Verzinsung und Berechnung der an den Differenzbetrag angepassten Ratenzahlung richtet sich nach § 15c Absatz 2.

(9) ¹Die jährliche Vergleichsberechnung wird durch den Verantwortlichen Aktuar durchgeführt. ²Einzelheiten zur Vergleichsberechnung, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen der Barwerte nach den vorstehenden Absätzen regeln die Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung abschließend.

§ 15e Kosten

der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung

(1) ¹Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten über die Höhe des zu leistenden Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b werden dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt. ²Die Kosten für die versicherungsmathematische Ermittlung einer Unterdeckung nach § 15a trägt die Kasse.

(2) ¹Hat der ausgeschiedene Beteiligte das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung nach § 15d gewählt, tragen die Kasse und der ausgeschiedene Beteiligte die Kosten des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens für die jährliche Vergleichsberechnung jeweils zur Hälfte. ²Die hälftigen Kosten werden dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt.

§ 15f

Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist

(1) ¹Die Kasse setzt den jeweiligen Nachfinanzierungsbeitrag auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens mittels Vorstandsentscheidung fest. ²In dem versicherungsmathematischen Gutachten werden die Modelle mit ihren Wirkungen je Abrechnungsverband dargestellt; dazu enthält es

- die Höhe des Nachfinanzierungsbeitrags als Einmalbetrag,
- die Jahresraten inklusive der jährlichen Verzinsung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren oder eines anderen vom ausgeschiedenen Beteiligten schon festgelegten Zahlungszeitraums für die Zahlungsform der Ratenzahlung,
- eine beispielhafte Modellrechnung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren für das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung.

³Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Beteiligten das versicherungsmathematische Gut-

achten des Verantwortlichen Aktuars zusammen mit der Vorstandsentscheidung und fordert in Textform den Nachfinanzierungsbeitrag als Einmalbetrag an. ⁴Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nach § 15g zu zahlen, wenn sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht gemäß Absatz 2 erklärt.

(2) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 durch Erklärung in Textform mitteilen, dass er den Nachfinanzierungsbeitrag nicht als Einmalbetrag, sondern als Ratenzahlung unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl an Jahresraten, maximal jedoch bis zu 20 Jahresraten, wählt. ²Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung des ausgeschiedenen Beteiligten zu und hat der ausgeschiedene Beteiligte den unterbliebenen Zugang zu vertreten, gilt dies als Wahl des Nachfinanzierungsbeitrags in der Zahlungsform des Einmalbetrags ohne Ratenzahlung. ³Die Kasse weist den ausgeschiedenen Beteiligten mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.

(3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 kann der ausgeschiedene Beteiligte der Kasse ebenfalls durch Erklärung in Textform mitteilen, dass er das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung nach § 15d unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl an Jahren, maximal jedoch bis zu 20 Jahren, des Vergleichszeitraums wählt. ²Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung des ausgeschiedenen Beteiligten zu und hat der ausgeschiedene Beteiligte den unterbliebenen Zugang zu vertreten, erlischt die Option. ³Die Kasse weist den ausgeschiedenen Beteiligten mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.

§ 15g

Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten

(1) ¹Der Einmalbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen, wenn der ausgeschiedene Beteiligte nicht die Ratenzahlung gemäß § 15f Absatz 2 gewählt hat. ²§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Wählt der ausgeschiedene Beteiligte die Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags, ermittelt die Kasse die Höhe der zu leistenden Jahresraten inklusive Verzinsung und stellt unverzüglich Rechnung. ²Die erste Rate wird zum 30. Juni des Jahres der Rechnungsstellung fällig, wenn die Rechnungsstellung mindestens drei Monate vorher erfolgt; andernfalls wird die Rate zum 31. Dezember dieses Jahres fällig. ³Die nachfolgenden Raten werden jeweils ein Jahr später fällig. ⁴§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit einer Ratenzahlung für einen oder beide Abrechnungsverbände mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berech-

tigt, den Ratenzahlungszeitraum zu beenden und sämtliche noch ausstehenden Raten fällig zu stellen. ⁶Der ausgeschiedene Beteiligte ist einmalig während des Ratenzahlungszeitraums berechtigt, die Rechtsfolgen der Fälligkeit abzuwenden, wenn er den Betrag, mit dem er sich in Verzug befindet, nebst hierauf angefallener Zinsen binnen eines Monats nach Zugang der Fälligkeit ausgleicht.

(3) ¹Hat sich der ausgeschiedene Beteiligte für das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung (§ 15d) entschieden, ist beim Einmalbetrag der Differenzbetrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Vergleichsberechnung seitens des ausgeschiedenen Beteiligten oder der Kasse fällig. ²Innerhalb dieser Frist sind ebenfalls die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens an die Kasse (§ 15e Absatz 2) zu zahlen. ³§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei noch laufender Ratenzahlung teilt die Kasse das Ergebnis der Vergleichsberechnung und die daraus errechneten Raten mit; die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung fällig. ⁵Für die Dauer der Restlaufzeit der Ratenzahlung richtet sich die Zahlungsverpflichtung der noch zu leistenden Raten nach Absatz 2; nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlungsverpflichtung des Differenzbetrags nach den Sätzen 1 bis 3.

(4) § 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe h gilt für den ausgeschiedenen Beteiligten entsprechend, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht und – bei Wahl des Alternativmodells nach § 15d – der Vergleichszeitraum beendet ist.“

8. In § 18 Absatz 1 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:
„⁴Für Beschäftigte, die nach § 19 Absatz 1 – mit Ausnahme der Buchstabe c bis e – nicht der Versicherungspflicht unterliegen, kann die Pflichtversicherung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, die Beteiligung des Arbeitgebers ist auf die Durchführung der freiwilligen Versicherung beschränkt.“

9. In § 23 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„³Abweichend von § 18 gelten für die Begründung einer freiwilligen Versicherung – mit Ausnahme einer Höherversicherung zur Pflichtversicherung (Absatz 4) – auch Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Beschäftigte des Beteiligten.“

10. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn verviel-

facht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem ersten Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

11. § 44a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem ersten Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

12. In § 53 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„²Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren.“

13. § 79 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 79

Übergangsregelungen zu den §§ 15 bis 15g

(1) Die Regelungen der §§ 15 bis 15g über den finanziellen Ausgleich bei Beendigung der Beteiligung und die zugehörigen Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g gelten mit den folgenden Besonderheiten auch gegenüber ausgeschiedenen Beteiligten, deren Beteiligungsverhältnis mit der Kasse bis zum 10. September 2019 beendet wurde.

(2) Für Beendigungen der Beteiligung bis zum 6. April 2016 wird abweichend von den §§ 15 bis 15g von ausgeschiedenen Beteiligten ein finanzieller Ausgleich nur für den Abrechnungsverband S, nicht aber für den Abrechnungsverband P erhoben.

(3) ¹Für Beendigungen der Beteiligung bis zum 31. Dezember 2008 sind im Abrechnungsverband S abweichend von § 2 in Abschnitt 3 der Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g als biometrische Rechnungsgrundlagen die unmodifizierten Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 zu verwenden und wird abweichend von § 15a Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 4 in Abschnitt 3 der Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 vom Hundert (§ 37 der Satzung) nicht berücksichtigt. ²Entsprechend den Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g (dort § 2 Absatz 6 in Abschnitt 3) stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Beteiligten auf Verlangen die Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 zur Verfügung.

(4) Abweichend von § 15a Absatz 6 teilt die Kasse bis zum 31. März 2020 in Textform mit, ob und in welcher Höhe zum Zeitpunkt der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses eine Unterdeckung im jeweiligen Abrechnungsverband bestand, die einen finanziellen Ausgleich des ausgeschiedenen Beteiligten zur Folge hat.

(5) Abweichend von § 15b Absatz 7 wird der ausgeschiedene Beteiligte bei der Aufzinsung des Nachfinanzierungsbeitrags hinsichtlich Zinsbeginn und -höhe so behandelt, als hätte seine Beteiligung zum 31. Dezember 2019 geendet.

(6) ¹Abweichend von § 15d und § 15g gilt in dem Fall, dass sich der ausgeschiedene Beteiligte für das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung entscheidet, für die jährlichen Vergleichsberechnungen bis zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2019, dass die Differenzbeträge der jährlichen Vergleichsberechnungen saldiert werden. ²Das Ergebnis dieser saldierten Vergleichsberechnungen reduziert bzw. erhöht den Einmalbetrag oder Ratenzahlungsbetrag des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15c. ³Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten für diese saldierten Vergleichsberechnungen trägt die Kasse.“

14. Der Anhang 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g

Die Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15g der Satzung regeln die nähere Ausgestaltung des vom ausgeschiedenen Beteiligten zu leistenden finanziellen Ausgleichs (§§ 15 bis 15g der Satzung).

Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag je Abrechnungsverband (Abrechnungsverband P und S) berechnet.

Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag zu leisten, wenn sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht für die Ratenzahlung entscheidet.

Zusätzlich hat der ausgeschiedene Beteiligte die Option, das Alternativmodell jährliche Ver-

gleichsberechnung zu beiden Zahlungsformen zu wählen.

Der ausgeschiedene Beteiligte kann seine Wahl (Einmalbetrag/Ratenzahlung) und das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung separat pro Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung wählen.

Daher beziehen sich die der Satzung und in den Durchführungsvorschriften aufgeführten Rechnungsgrundlagen, Berechnungsparameter und Konkretisierungen der Satzungsregelungen jeweils auf den Abrechnungsverband P und auf den Abrechnungsverband S, wenn nicht in der Satzung oder den Durchführungsvorschriften eine Anwendung nur für einen bestimmten Abrechnungsverband geregelt ist.

Diese Durchführungsvorschriften sind Teil der Satzung.

Abschnitt 1: Zu § 15a – Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung

§ 1

Formel zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrads (§ 15a Absatz 2)

Der Kapitaldeckungsgrad des Abrechnungsverbands wird berechnet durch:

$$\text{Kapitaldeckungsgrad} = \frac{\text{Vermögen}}{\text{Barwert der Verpflichtungen}}$$

§ 2

Ermittlung des Vermögens (§ 15a Absatz 3)

(1) ¹Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen „Aktiva C. Kapitalanlagen“ und der Bilanzposition „Aktiva F.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ im Abrechnungsverband.

²Im Abrechnungsverband S werden bei der Ermittlung des Vermögens Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und von der Kasse noch zu erstatten sind, jedoch noch nicht zum Ende des Kalenderjahres der Beendigung der Beteiligung ausbezahlt wurden, bei der Ermittlung des Vermögens in Abzug gebracht. ³Ebenfalls werden im Abrechnungsverband S die auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhenden und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesenen Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 64 der Satzung in Abzug gebracht.

(2) Maßgeblich zur Ermittlung des Vermögens ist der testierte und festgestellte Jahresabschluss des Jahres der Beendigung der Beteiligung.

§ 3

Einzubeziehende Verpflichtungen (§ 15a Absatz 4)

¹Eine bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Absatz 4 der Satzung) einzubeziehende Anwart-

schaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 der Satzung oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

²Bei der Ermittlung dieses Barwerts werden dieselben Anwartschaften und Ansprüche einbezogen wie in die jeweiligen Bilanzpositionen Deckungsrückstellung unter Passiva E.II. in den Abrechnungsverbänden P und S, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände P und S) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Absatz 4 der Satzung).

§ 4

Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Absatz 5)

¹Die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Absatz 5 der Satzung) sind dieselben wie die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Absatz 3 der Satzung).

²Einzelheiten zu diesen Rechnungsgrundlagen regelt Abschnitt 3 dieser Durchführungsvorschriften.

Abschnitt 2: Zu § 15b – Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags

§ 1

Einzubeziehende Verpflichtungen (§ 15b Absatz 2)

(1) Bei der Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15b Absatz 2 der Satzung) sind die zuzurechnenden Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband nach Maßgabe der folgenden Absätze einzubeziehen.

(2) Dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnende Verpflichtungen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 der Satzung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern diese vor Beendigung der Beteiligung nicht zu einem anderen Beteiligten der Kasse gewechselt haben und über diesen pflichtversichert worden sind.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind solche Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben und spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligten, auf den oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt werden.

(4) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Beteiligung im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß § 15b in Verbindung mit § 17 Satz 3 der Satzung als Verpflichtung in diesem Abrechnungsverband bestehen.

§ 2

Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Absatz 3)

¹Die Rechnungsgrundlagen nach § 15b Absatz 3 der Satzung zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnen sind, entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Absatz 5 der Satzung). ²Sie sind in Abschnitt 3 dieser Durchführungsvorschriften geregelt.

§ 3

Erforderliche Bestandsdaten (§ 15b Absatz 6)

(1) Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten bei der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

(2) Die Bestandsdaten umfassen:

- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag,
- Geschlecht (männlich, weiblich, divers),
- Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise),
- Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in €) bei Rentnern getrennt nach den Abrechnungsverbänden P und S,
- Versicherungsnummer.

Abschnitt 3: Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts nach 15a Absatz 5 und zur Ermittlung des Barwerts nach § 15b Absatz 3

Der Barwert der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Absatz 4 der Satzung) und der Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Absatz 2 der Satzung) wird mit folgenden Rechnungsgrundlagen (§ 15a Absatz 5 und § 15b Absatz 3 der Satzung) berechnet:

§ 1

Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen

(1) ¹Zur Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen wird als Rechnungszins das Maximum aus dem durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlauf-

zeit von 30 Jahren (§ 253 Absatz 2 HGB) und dem um 66 vom Hundert erhöhten Höchstrechnungszins nach § 2 Absatz 2 DeckRV zugrunde gelegt. ²Dieser Rechnungszins weicht von dem Rechnungszins ab, der für die Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung im jeweiligen Abrechnungsverband (sog. bilanzieller Rechnungszins) verwendet wird.

(2) ¹Ein bilanzieller Barwert wird für eine Risikogemeinschaft errechnet, in welcher die Beteiligten gemeinsam für ungeplante Entwicklungen eintreten. ²Die dafür verwendeten Rechnungsgrundlagen können bei veränderten Rahmenbedingungen über eine Änderung des genehmigten Technischen Geschäftsplanes angepasst werden. ³Die Berücksichtigung von entstehenden Risiken für die Risikogemeinschaft der Beteiligten ist damit jederzeit gewährleistet.

(3) ¹Ein Beteiligter, der aufgrund seiner Beendigung der Beteiligung aus dieser Risikogemeinschaft ausscheidet, trägt Risiken ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht mehr mit. ²Diese Risiken tragen die im Kollektiv verbleibenden Beteiligten. ³Es wird daher für die Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen für die Ermittlung der Unterdeckung nach § 15a der Satzung und für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b der Satzung ein anderer Rechnungszins als der bilanzielle Rechnungszins verwendet. ⁴Für diesen anderen, in Absatz 1 geregelten Rechnungszins werden zwei anerkannte Zinssätze mit gesetzlicher Grundlage herangezogen: der durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Absatz 2 HGB) und der Höchstrechnungszins nach § 2 Absatz 2 DeckRV, Letzterer zugunsten des ausgeschiedenen Beteiligten korrigiert um den dort eingerechneten Sicherheitsabschlag (d.h. erhöht um 66 vom Hundert). ⁵Ebenfalls wird zugunsten des Beteiligten als maßgeblicher Rechnungszins der höhere von beiden Rechnungszinsen angewendet.

§ 2

Biometrische Rechnungsgrundlagen

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf die Heubeck-Richttafeln 2005G zurückgegriffen, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) ¹Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. ²Die Modifikationen sind:

- eine Generationenverschiebung der in Absatz 1 genannten Richttafeln (in Jahren),
- die Veränderung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Absatz 1 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die durch Multiplikation

mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

3Mit der Wahl einer Generationenverschiebung wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um die entsprechende Anzahl in Jahren erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation erst nach Ablauf der der Verschiebung zugrunde liegenden Anzahl an Jahren der Fall wäre. 4Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Beteiligung ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abbildet.

(3) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen verwendet:

- Generationenverschiebung um 10 Jahre, das heißt, für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 10 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt,
- die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,65 pauschal vermindert.¹

(4) 1Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. 2Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

(5) 1Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. 2Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 vom Hundert auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß § 3 erreicht haben.

(6) Die Kasse stellt auf Verlangen dem ausgeschiedenen Beteiligten die Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung.

§ 3

Renteneintrittsalter

und versicherungsmathematische Kürzungen

(1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird entsprechend dem Technischen Geschäftsplan bei Beendigungen der Beteiligung bis zum 31. Dezember 2018 die Vollendung des 63. Le-

bensjahres und danach die Vollendung des 64. Lebensjahres unterstellt.

(2) 1Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. 2Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren (also 3,6 vom Hundert bzw. 7,2 vom Hundert bzw. 10,8 vom Hundert) verwendet.

(3) 1Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Absatz 1 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. 2Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. 3Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

(4) 1Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Renteneintrittsalter 63:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60 (Invaliditätsrente)	10,8 %	10,8 %	10,8 %
x = 61 (Invaliditätsrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 62 (Invaliditätsrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 63 (Altersrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 64 (Altersrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 65 (Altersrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 66 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	3,6 %
x ≥ 67 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Renteneintrittsalter 64:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60 (Invaliditätsrente)	10,8 %	10,8 %	10,8 %
x = 61 (Invaliditätsrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 62 (Invaliditätsrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 63 (Invaliditätsrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 64 (Altersrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 65 (Altersrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 66 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	3,6 %
x ≥ 67 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %

²Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung das Renteneintrittsalter gemäß Absatz 1 bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Beteiligung erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

§ 4

Jährliche Anpassung der Betriebsrenten

Die jährliche Anpassung (Dynamisierung) der laufenden Leistungen um 1 vom Hundert (§ 37 der Satzung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dementsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

§ 5

Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 vom Hundert (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 vom Hundert (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
- die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und

- die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1),
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung),
- Ruhen der Rente gemäß § 39 der Satzung,
- Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

§ 6

Bestimmung

des maßgeblichen Geburtsjahrgangs

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationentafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Beteiligung abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

§ 7

Verwaltungskostenrückstellung

¹Es wird eine Verwaltungskostenrückstellung in Höhe von 1,5 vom Hundert im Abrechnungsverband S und 1,0 vom Hundert im Abrechnungsverband P des Nettobarwertes des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. ²Der Nettobarwert wird nach den Anlagen 1 und 2 zu diesen Durchführungsvorschriften berechnet. ³Der Barwert nach den §§ 15a und 15b der Satzung ergibt sich, indem der Nettobarwert um die berechnete Verwaltungskostenrückstellung nach Satz 1 erhöht wird.

§ 8

Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts

Die Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesen Durchführungsvorschriften aufgeführt, die ebenfalls Bestandteil der Satzung sind.

Abschnitt 4: Zu § 15c Absatz 2 – Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags

(1) ¹Die gleichbleibenden Jahresraten nach § 15c Absatz 2 der Satzung enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil. ²Da der Zins aus der jeweiligen Restschuld des Nachfinanzierungsbeitrags berechnet wird, sinkt der Zinsanteil der Rate mit fortlaufender Ratenzahlung, sodass der Tilgungsanteil aufgrund der gleichbleibenden

Ratenhöhe entsprechend steigt. ³Die so „ersparten“ Zinsen werden also zur Tilgung verwendet, sodass sich die Tilgung um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsen erhöht. ⁴Die letzte Rate kann von den übrigen Jahresraten betragsmäßig abweichen.

(2) ¹Die Verzinsung des Nachfinanzierungsbeitrags beginnt mit dem Tag, der auf das Ende der Erklärungsfrist zur Ratenzahlung (§ 15f Absatz 2 der Satzung) folgt. ²Die Zinsen auf das geschuldete Restkapital werden jeweils nachschüssig zum 1. des Folgemonats berechnet, der auf die Fälligkeit der Jahresrate folgt.

(3) ¹Die Berechnung der Jahresrate ermittelt sich wie folgt:

N Anzahl der Jahresraten

i Zins nach § 15c Absatz 2 in Verbindung mit §§ 15b Absatz 3, 15a Absatz 5 Satz 2 der Satzung, d.h. Maximum aus dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung geltenden durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Absatz 2 HGB) und dem um 66 vom Hundert erhöhten Höchstrechnungszins nach § 2 Absatz 2 DeckRV

E Einmalbetrag nach § 15c Absatz 1 der Satzung

²Damit ergibt sich für die jährlichen Raten:

$$\text{jährliche Tilgungsrate} = E * \frac{i}{\left(1 - \left(\frac{1}{1+i}\right)^N\right)}$$

Abschnitt 5: Zu § 15d –

Alternativmodell

jährliche Vergleichsberechnung

§ 1

Vergleichszeitraum (§ 15d Absatz 2)

¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann einen maximalen Vergleichszeitraum von 20 Jahren in ganzen Jahren wählen. ²Der Vergleichszeitraum endet zwingend vorzeitig, wenn alle dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen vor Ablauf des vereinbarten, maximal 20-jährigen Zeitraums erloschen sind.

§ 2

Einzubehende Verpflichtungen beim Barwert_{aktuell} (§ 15d Absatz 5)

¹Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwert_{aktuell} zu berücksichtigen, soweit sie die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. ²Das Gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Beteiligung unverfallbar geworden sind.

§ 3

Einzubehende Verpflichtungen beim Barwert_{fortgeschrieben} (§ 15d Absatz 6)

¹Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwert_{fortgeschrieben} zu berücksichtigen, soweit sie die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. ²Das Gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Beteiligung unverfallbar geworden sind.

§ 4

Ermittlung des Barwert_{fortgeschrieben} (§ 15d Absatz 6)

(1) Es wird folgender Barwert_{ursprünglich} fortgeschrieben:

- 1. Vergleichsberechnung: Barwert_{ursprünglich} (d. h. Barwert nach § 15b Absatz 2 und 3 der Satzung)
- 2. bis letzte Vergleichsberechnung: Barwert_{aktuell} der Vergleichsberechnung des Vorjahrs

(2) ¹Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} ergibt den Barwert_{fortgeschrieben} der aktuellen Vergleichsberechnung. ²Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} in Form der Verzinsung mit der Nettoverzinsung, Reduzierung um die laufenden Rentenzahlungen und Überleitungsabgaben sowie Erhöhung um die Überleitungsannahmen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(3) Werden Anwartschaften von Versicherten des ausgeschiedenen Beteiligten auf eine andere Kasse übergeleitet, reduziert sich der Barwert_{fortgeschrieben} um den Überleitungsbarwert, den die Kasse gezahlt hat. Werden Anwartschaften eines Versicherten des ausgeschiedenen Beteiligten von einer anderen Kasse auf die Kasse übergeleitet, erhöht sich der Barwert_{fortgeschrieben} um den Überleitungsbarwert, den die Kasse erhalten hat.

(4) Es seien dazu:

$t-1$	Jahr der letzten Vergleichsberechnung
t	Jahr der aktuellen Vergleichsberechnung
i	Rechnungszins nach § 15 b Abs. 3 der Satzung
BW_{t-1}	Barwert _{ursprünglich} zum Zeitpunkt $t-1$ nach § 15d Absatz 6 der Satzung
F_t	Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t
NZ_t	tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr t im Abrechnungsverband
R_t	Rentenzahlung des Jahres t an die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsempfänger
$ÜL_t^{Abg}$	Überleitungsabgabe im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Beteiligten
$ÜL_t^{Ann}$	Überleitungsannahme im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Beteiligten

Damit ergibt sich:

$$F_t = BW_{t-1} * (1 + NZ_t) - (R_t - ÜL_t^{Ann} + ÜL_t^{Abg}) * (1 + NZ_t)^{\frac{1}{2}}$$

§ 5 Zahlung bzw. Verrechnung des Differenzbetrags bei Ratenzahlung (§ 15d Absatz 7 Satz 2)

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 15c Absatz 2 der Satzung wird der Differenzbetrag der jährlichen Vergleichsberechnung auf die verbleibenden restlichen Raten als Erhöhung bzw. Verringerung der Restforderung unter Beibehaltung der Restlaufzeit umgelegt. Dazu wird die Formel unter Abschnitt 4 mit der Maßgabe angewendet, dass N als die Anzahl der noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. Die so ermittelten zusätzlichen ggf. negativen jährlichen Raten erhöhen bzw. vermindern die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Jahresrate.“

15. Die Anlagen 1 und 2 zum Anhang 1 der Satzung werden wie folgt gefasst:

„Anlage zum Anhang 1

Berechnung des Barwertes

Es sei

x	das versicherungstechnische Alter des Versicherten am Bilanzstichtag
PA	das angenommene rechnungsmäßige Pensionierungsalter (Alter 63 bzw. 64)
AL	die Summe der bis zum Stichtag erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit $48 = 4 * 12$
R_{x+j}	die Höhe der im Alter $x+j$ maßgebenden Rente bei Invalidität (ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten) bzw. für $x+j = PA$ die Höhe der Altersrente, jeweils entsprechend dem zum Bilanzstichtag erreichten Stand
W_{x+j}	die im Alter $x+j$ maßgebende Witwen-/Witwerrente, wobei W_{x+j} bestimmt ist durch das Geburtsjahr des Versicherten und die Rente R_{x+j} :

$$W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \\ \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%) , & \text{für } x < 63 \text{ bzw. } 64 \text{ (Renteneintrittsalter)} \\ 1 & , \text{für } x \geq 63 \text{ bzw. } 64 \text{ (Renteneintrittsalter)} \end{cases} \end{cases}$$

R_{x+j} ergibt sich gemäß der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Kürzungsfaktoren wie folgt:

R_{x+j} Für Geburtsjahrgänge bis 1952 (Regelaltersgrenze 65):

Renteneintrittsalter 63	Renteneintrittsalter 64
= $AL * 100 \%$ für $x+j \geq 65$	= $AL * 100 \%$ für $x+j \geq 65$
= $AL * (100 \% - 3,6 \%)$ für $x+j = 64$	= $AL * (100 \% - 3,6 \%)$ für $x+j = 64$
= $AL * (100 \% - 7,2 \%)$ für $x+j = 63$	= $AL * 100,0 \%$ für $x+j = 63$
= $AL * (100 \% - 3,6 \%)$ für $x+j = 62$	= $AL * (100 \% - 3,6 \%)$ für $x+j = 62$
= $AL * (100 \% - 7,2 \%)$ für $x+j = 61$	= $AL * (100 \% - 7,2 \%)$ für $x+j = 61$
= $AL * (100 \% - 10,8 \%)$ für $x+j \leq 60$	= $AL * (100 \% - 10,8 \%)$ für $x+j \leq 60$

Für Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 (Regelaltersgrenze 66):

Renteneintrittsalter 63

$$\begin{aligned}
 &= AL * 100 \% \text{ für } x+j \geq 66 \\
 &= AL * (100 \% - 3,6 \%) \text{ für } x+j = 65 \\
 &= AL * (100 \% - 7,2 \%) \text{ für } x+j = 64 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j = 63 \\
 &= AL * (100 \% - 7,2 \%) \text{ für } x+j = 62 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j \leq 61
 \end{aligned}$$

Renteneintrittsalter 64

$$\begin{aligned}
 &= AL * 100 \% \text{ für } x+j \geq 66 \\
 &= AL * (100 \% - 3,6 \%) \text{ für } x+j = 65 \\
 &= AL * (100 \% - 7,2 \%) \text{ für } x+j = 64 \\
 &= AL * (100 \% - 3,6 \%) \text{ für } x+j = 63 \\
 &= AL * (100 \% - 7,2 \%) \text{ für } x+j = 62 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j \leq 61
 \end{aligned}$$

Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (Regelaltersgrenze 67):

Renteneintrittsalter 63

$$\begin{aligned}
 &= AL * 100 \% \text{ für } x+j \geq 67 \\
 &= AL * (100 \% - 3,6 \%) \text{ für } x+j = 66 \\
 &= AL * (100 \% - 7,2 \%) \text{ für } x+j = 65 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j = 64 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j = 63 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j \leq 62
 \end{aligned}$$

Renteneintrittsalter 64

$$\begin{aligned}
 &= AL * 100 \% \text{ für } x+j \geq 67 \\
 &= AL * (100 \% - 3,6 \%) \text{ für } x+j = 66 \\
 &= AL * (100 \% - 7,2 \%) \text{ für } x+j = 65 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j = 64 \\
 &= AL * (100 \% - 7,2 \%) \text{ für } x+j = 63 \\
 &= AL * (100 \% - 10,8 \%) \text{ für } x+j \leq 62
 \end{aligned}$$

Anmerkung: Unterhalb des angenommenen Pensionierungsalters (hier: 63 bzw. 64, vgl. Abschnitt 3 § 3 Absatz 1) wird eine Erwerbsminderungsrente bewertet. Die Abschläge bei Bezug von Erwerbsminderungsrente beziehen sich nicht auf die Regelaltersgrenze, sondern vielmehr auf zwei Jahre vor Regelaltersgrenze. Beispielsweise kann bei Regelaltersgrenze 65 eine Erwerbsminderungsrente im Alter 63 abschlagsfrei bezogen werden. Im Falle der Regelaltersgrenze 67 bezieht sich der Abschlag im Alter 64 auf das Alter 65 (bei dem bei Erwerbsminderung noch keine Kürzung erfolgt), sodass dieser nur für ein Jahr zu berechnen ist.

Die in den folgenden Formeln verwendeten und noch nicht beschriebenen Bezeichnungen, Kommutationswerte und Barwerte werden in der Anlage 2 zum Anhang 1 definiert.

Dann ergibt sich der Barwert BW_x für einen am Bilanzstichtag x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BW_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{PA-1-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^a) + D_{PA}^a \cdot (R_{PA} \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_{PA} a_{PA}^{rw}) \right\}$$

Ansprüche aus eigener Versicherung:

Mit R_x als Jahresrente an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

Ansprüche von Hinterbliebenen:

Mit R_x als Jahresrente an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BW_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1 \right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'} \text{ für } i' \neq 0,$$

$$BW_x = R_x \cdot \max \{ 18 - x; 1 \} \text{ für } i' = 0.$$

Anlage 2 zum Anhang 1

Formeln zur Herleitung der Kommutations- und Barwerte

1. Bezeichnungen

Für die Bewertung werden als biometrische Grundwerte die Richttafeln 2005G mit einer Generationenverschiebung von 10 Jahren und mit den nachfolgenden Bezeichnungen verwendet. Angegeben sind hierbei jeweils die Bezeichnungen für Männer, die entsprechenden Bezeichnungen für Frauen ergeben sich durch Ersatz von x durch y und umgekehrt.

Bei den Sterbewahrscheinlichkeiten ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen dem Gesamtbestand und dem Altersrentnerbestand grundsätzlich durch das Pensionierungsalter z gegeben ist.

Zur rein technischen Berücksichtigung der laufenden Rentendynamik von 1,0 % zum 1. Juli werden die nachfolgenden Formeln unter Ansatz eines „Ersatzzinses“ i' (wobei i der Rechnungszins ist)

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

für die Zeit während des Rentenbezugs angewendet.

Bei unterjähriger Zahlungsweise gilt dieser Ansatz unter der Bedingung, dass die Anpassung (anteilig) ebenfalls unterjährig erfolgt.

X	Alter in Jahren Eine Person gilt als x-jährig an dem Tag, an dem sie das x-te Lebensjahr vollendet. Für die Anwendung der Richttafeln können die für das Alter x angegebenen Werte für alle Personen angewendet werden, die innerhalb des dem Bewertungsstichtag folgenden oder diesem vorausgehenden halben Jahres das x-te Lebensjahr vollenden (versicherungsmathematische Altersbestimmung).
q_x^{aa}	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ als Aktiver zu versterben (Aktivensterbewahrscheinlichkeit)
i_x	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ invalide zu werden (Invalidisierungswahrscheinlichkeit)
q_x^i	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Invaliden, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Invalidensterbewahrscheinlichkeit)
q_x^g	Wahrscheinlichkeit für ein x-jähriges Mitglied des Gesamtbestandes, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu sterben (Gesamtsterbewahrscheinlichkeit)
q_x^r	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Altersrentner, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Rentnersterbewahrscheinlichkeit).
q_x^w	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Witwer, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Witwersterbewahrscheinlichkeit)
h_x	Wahrscheinlichkeit für einen Mann, bei Tod im Zeitraum $[x, x+1[$ verheiratet zu sein (Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tode)
$y(x)$	Alter der Witwe am Beginn des Todesjahres des Mannes, bei Tod des Mannes im Zeitraum $[x, x+1[$
z	Schlussalter für Aktive/Invalide
ω	Schlussalter für Altersrentner/Witwer, hier $\omega = 115$
i	Rechnungszins
v	Diskontierungsfaktor
l_x^a	Anzahl der Aktiven des Alters x ($20 \leq x < 75$)

	$l_{x+1}^a = l_x^a \cdot (1 - q_x^{aa} - i_x)$; $l_{20}^a = 100.000$
l_x^i	Anzahl der Invaliden des Alters x ($20 \leq x < 75$)
	$l_{x+1}^i = l_x^i \cdot (1 - q_x^i)$; $l_{20}^i = 100.000$
l_x^g	Anzahl der Mitglieder des Gesamtbestandes des Alters x ($20 \leq x \leq 64$)
	$l_{x+1}^g = l_x^g \cdot (1 - q_x^g)$; $l_{20}^g = 100.000$
l_x^r	Anzahl der Altersrentner des Alters x ($z \leq x < 115$)
	$l_{x+1}^r = l_x^r \cdot (1 - q_x^r)$; $l_{65}^r = l_{65}^g$
l_x^w	Anzahl der Witwer des Alters x ($20 \leq x < 115$)
	$l_{x+1}^w = l_x^w \cdot (1 - q_x^w)$; $l_{20}^w = 100.000$

Für die Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise wird bei t Zahlungen jährlich ein altersunabhängiges Abzugsglied $k(t)$ verwendet. Bei unterstellter Gleichverteilung der Todesfälle innerhalb eines Jahres und Verzicht auf unterjährige Zinseszinsen ergibt sich hierfür der Ansatz

$$k(t) = 1 - \frac{1}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{t-\lambda}{t+\lambda \cdot i} = \frac{1+i}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{\lambda}{t+\lambda \cdot i}$$

Zwischen den Größen i_x , q_x^{aa} , q_x^i , l_x^a und l_x^g herrscht die bekannte (und hier modifizierte) Beziehung

$$q_x = q_x^i - \frac{l_x^a}{l_x^g} \left(q_x^i - q_x^{aa} - i_x \cdot \frac{\frac{1}{2} q_x^i}{1 - \frac{1}{2} q_x^i} \right)$$

2. Kommutationswerte

Die Kommutationswerte ergeben sich aus den Grundwerten wie folgt:

$$D_x^a = l_x^a v^x \quad D_x^i = l_x^i v^x \quad D_x^g = l_x^g v^x \quad D_x^r = l_x^r v^x \quad D_x^w = l_x^w v^x$$

$$N_x^a = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^a \quad N_x^i = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^i \quad N_x^g = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^g \quad N_x^r = \sum_{k=0}^{\infty-x} D_{x+k}^r \quad N_x^w = \sum_{k=0}^{\infty-x} D_{x+k}^w$$

3. Barwerte

3.1 Rentenbarwerte

3.1.1 Aktivenrente

Barwert einer längstens $z-x$ Jahre lang vorschüssig an einen x -jährigen Aktiven zu zahlenden Aktivenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^a = a_{x|z-x}^a - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^a}{D_x^a} \right)$$

mit
$$a_{x|z-x}^a = \frac{N_x^a}{D_x^a}$$

3.1.2 Abgekürzte Invalidenrente

Barwert einer längstens $z-x$ Jahre lang an einen x -jährigen Invaliden vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^i = a_{x|z-x}^i - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^i}{D_x^i} \right)$$

mit
$$a_{x|z-x}^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$$

3.1.3 Altersrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Altersrentner vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^r = a_x^r - k(12)$$

mit

$$a_x^r = \frac{N_x^r}{D_x^r}$$

3.1.4 Aufgeschobene Altersrente

Barwert einer auf das Alter z aufgeschobenen lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1

für x-jährige Aktive für x-jährige Invalide

bei jährlicher Zahlungsweise

$${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot a_z^r \qquad {}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot a_z^r$$

bei monatlicher Zahlungsweise

$${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot {}^{(12)}a_z^r \qquad {}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot {}^{(12)}a_z^r$$

3.1.5 Lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Invaliden lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_{x|z-x}^i + {}_{z-x}a_x^{iA}$$

3.1.6 Witwerrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Witwer lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Witwerrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^w = a_x^w - k(12)$$

mit

$$a_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

3.2 Anwartschaftsbarwerte für Leistungsempfänger

3.2.1 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Altersrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Altersrentners auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1 (kollektive Methode)

$$a_x^{rw} = \frac{N_x^{rw}}{D_x^r} \quad \text{mit} \quad N_x^{rw} = \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^{rw}$$

$$D_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei

$$a_{y+\frac{1}{2}}^w = \frac{1 - q_y^w}{1 - \frac{1}{2}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$$

3.2.2 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Invalidenrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Invaliden auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1

$$a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i} \quad \text{mit} \quad N_x^{iw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{iw} + D_z^i \cdot a_z^{rw}$$

$$D_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

3.3 Anwartschaftsbarwerte für Aktive

3.3.1 Anwartschaft eines Aktiven auf lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 (gleichbleibende Anwartschaft)

$$a_x^{ai} = \frac{N_x^{ai}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{ai} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{ai} \quad \text{und} \quad D_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^i \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei} \quad a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^i$$

3.3.2 Anwartschaft eines Aktiven auf Invaliden- und Altersrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine monatlich vorschüssig zahlbare lebenslängliche Invalidenrente und Altersrente – Letztere ab Alter z – (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} = a_x^{ai} + {}^{(12)}a_x^{aA}$$

3.3.3 Anwartschaft eines Aktiven auf Altersrente (unabhängig davon, ob Invalidität eintritt oder nicht)

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf monatlich vorschüssig zahlbare Altersrente, unabhängig davon, ob das Beginnalter z der Altersrente als Aktiver oder Invalidierter erreicht wird (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} - {}^{(12)}a_x^{ai(z)}$$

3.3.4 Anwartschaft eines Aktiven auf Witwenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Aktiver oder Altersrentner ohne vorhergehende Invalidität (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aaw} = \frac{N_x^{aaw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aaw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aaw} + D_z^a \cdot a_z^{rw},$$

$$D_{x+k}^{aaw} = D_{x+k}^a \cdot q_{x+k}^{aa} \cdot h_{x+k} \cdot a_{y(x+k)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}} \quad \text{für}$$

$$0 \leq k \leq z-x-1$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Invalidierter (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aiw} = \frac{N_x^{aiw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aiw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aiw} \quad \text{und}$$

$$D_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei} \quad a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2}q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{2}{3}}^w \cdot v^{\frac{1}{6}}$$

$$\text{und} \quad a_{y+\frac{2}{3}}^w = \frac{1-q_y^w}{1-\frac{2}{3}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{3}} \cdot a_{y+1}^w$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aw} = \frac{N_x^{aw}}{D_x^a}$$

$$= a_x^{aaw} + a_x^{aiw}$$

$$\text{mit} \quad N_x^{aw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aw} + D_z^a \cdot a_z^{rw}$$

$$\text{und} \quad D_x^{aw} = D_x^{aaw} + D_x^{aiw} "$$

§ 2 Inkrafttreten

1Diese Satzungsänderung tritt zum 11. September 2019 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 und Nr. 11 zum 1. Februar 2018 in Kraft.

Dortmund, 10. September 2019

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Fröhlich Dr. Kupke

Die vorstehende 18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 28. Oktober 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Düsseldorf, 5. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Rudolph Rekowski

Die 18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 11. November 2019

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Hof

¹ [Die Fußnote betrifft Anhang 1 Abschnitt 3 § 2 Absatz 3]
Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 13. November 2019

Präambel

1Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. 3Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs

wird auf der Grundlage von § 5 FAG wie folgt geregelt:

§ 1 Kirchensteuerverteilung

(1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.

(2) Die Kreissynode verteilt die Mittel der Finanzausgleichskasse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) Für die Verwendung von überplanmäßigen Erträgen aus Kirchensteuereinnahmen gilt abweichend von Absatz 2 folgende Regelung:

- die Begünstigten aus § 2 Absatz 1 bekommen auch von den überplanmäßigen Erträgen 10 % je zur Hälfte,
- der Kirchenkreis erhält analog der Regelung in § 10 ebenfalls 8,2 % der sich aus den überplanmäßigen Erträgen zusätzlich ergebenden Verteilsumme,
- über die Verwendung der restlichen überplanmäßigen Verteilsumme entscheidet die Kreissynode.

§ 2 Kirchensteuerverteilung „Der Zehnte“

(1) Von den zugewiesenen Kirchensteuern gemäß § 1 Absatz 1 werden 10 % je zur Hälfte für die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und der Diakonie Mark-Ruhr verwendet.

(2) 1Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden sollen für Personal- und Sachkosten des kirchlichen Feldes, für von dritter Seite zur Verfügung gestellte vergleichbare Personalkapazitäten oder für andere diakonische Aufgaben eingesetzt werden. 2Als diakonische Aufgaben gelten insbesondere Einrichtungen zur Versorgung hilfsbedürftiger Menschen (z. B. Mittagstische, Kleiderkammern), Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, Jugendeinrichtungen u. Ä. 3Die in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchten Zuweisungen sollen von jeder Kirchengemeinde einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

(3) Der Verteilschlüssel dieser Zuweisung an die einzelnen Kirchengemeinden wird durch Beschluss der Kreissynode festgelegt.

§ 3 Verteilsumme

Nach den nachfolgenden Bestimmungen werden 90 % der Kirchensteuerzuweisung nach § 1 Absatz 1 (ohne die überplanmäßigen Erträge nach § 1 Absatz 3) aufgeteilt.

§ 4**Zuschuss zur Substanzerhaltung**

(1) 1Zuschüsse zur Substanzerhaltung werden für verteilungsrelevante Gebäude gewährt. 2Verteilungsrelevante Gebäude sind Gebäude, die als Kirchen, Gemeindehäuser oder Pfarrhäuser genutzt werden.

(2) 1Bis zur Einführung einer neuen Systematik erhalten die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis eine Übergangszuweisung für alle verteilungsrelevanten Gebäude in Höhe des Zuschusses des Jahres 2019, der ab 2021 jährlich um 5 % abgesenkt wird. 2Veränderungen im Gebäudebestand werden zum Stichtag 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres berücksichtigt.

(3) Die verteilungsrelevanten Gebäude und ihre Gebäudefeuerkassenwerte werden in einer Liste vom Kreiskirchenamt geführt und vom Kreissynodalvorstand durch Beschluss festgestellt.

§ 5**Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) 1Für die Mitfinanzierung der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt ein Vorwegabzug aus der Verteilsumme gemäß § 3 in Höhe von zwei Dritteln der gesetzlichen Trägeranteile, jedoch maximal in Höhe von 10 % der Verteilsumme. 2Die Zuweisung an die jeweilige Kirchengemeinde darf unter Berücksichtigung der Zuschüsse von Dritten den gesetzlichen Trägeranteil nicht übersteigen.

(2) Die Finanzierung des verbleibenden Trägeranteils ist von der jeweiligen Kirchengemeinde aufzubringen, die selbstständig die Trägerschaft für Kindertagesstätten innehat oder die Trägerschaft an den Verbund für Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises übertragen hat.

§ 6**Kirchenmusik**

Zur Förderung der Kirchenmusik in den Regionen stellt die Kreissynode mindestens 100.000 € für die Finanzierung der Personalstellen durch Vorwegabzug bereit.

§ 7**Finanzbedarf Pfarrbesoldung und Verkündigung**

(1) Für die Aufbringung der Pfarrbesoldung nach § 8 FAG erhält die Finanzausgleichskasse von den kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis:

- a) 70 % des Bilanzergebnisses des Pfarrvermögens,
- b) die Dienstwohnungsvergütung nach Pfarrdienstrecht,
- c) Refinanzierungen Dritter.

(2) Der nicht durch Absatz 1 Buchstabe a bis c gedeckte Bedarf für die Pfarrbesoldung wird aus der Verteilsumme gemäß § 3 bereitgestellt.

(3) 1Eine Pfarrstelle, die nach der Pfarrstellenplanung der Kreissynode hätte besetzt werden können, aber nicht besetzt werden konnte, kann mit Zustimmung

des Kreissynodalvorstandes auch mit einer Person aus den Berufsgruppen der VSBMO besetzt werden. 2Die Kosten werden dann ebenfalls aus den Mitteln gemäß Absatz 1 und Absatz 2 finanziert.

§ 8**Finanzbedarf Kreiskirchenamt**

1Der Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg erhält für die Aufgaben des Kreiskirchenamtes eine Zuweisung in Höhe des auf den Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn entfallenden anteiligen Bedarfes. 2Der Bedarf wird gemäß § 7 der Verbandssatzung ermittelt.

§ 9**Zuweisung für Gemeinschaftsaufgaben**

(1) In der Finanzausgleichskasse steht für Gemeinschaftsaufgaben 1 % der Verteilsumme zur Verfügung.

(2) Die Verwendung wird durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes festgelegt.

§ 10**Zuweisung an den Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 8,20 % der Verteilsumme gemäß § 3.

§ 11**Zuweisung an die Kirchengemeinden**

1Der verbleibende Kirchensteuerbetrag wird an die Kirchengemeinden auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder gemäß der Feststellung der EKvW zum 31. Dezember für das jeweils vorletzte Kalenderjahr verteilt. 2Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden 30 % der Erträge aus dem Kirchenvermögen angerechnet. 3Neue vermietete Objekte werden aus dieser Regelung ausgenommen.

§ 12**Gemeinsame Rücklagen**

(1) Für alle Kirchengemeinden, Verbände und den Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage gemäß § 131 VwO.d,
- b) ein Baufonds,
- c) eine Rücklage für Härtefälle.

(2) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von größeren Instandsetzungen an Gebäuden bestimmt.

(3) 1Die gemeinsame Rücklage für Härtefälle ist für Zuschüsse an Körperschaften bestimmt, wenn diese bei besonderen Aufgaben oder Verhältnissen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Erträgen nicht auskommen können. 2Die antragstellenden Körperschaften haben den Nachweis der eigenen Rücklagen und sonstigen Vermögensverhältnisse zu erbringen. 3Der Antrag auf Anerkennung eines Sonderzuschusses ist

vor der Verabschiedung des Haushaltsplanes zu stellen.

(4) Die Inanspruchnahme der Rücklagen mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Beratung im Synodalen Finanzausschuss.

(5) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

§ 13

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung im Synodalen Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 14

Synodaler Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Synodaler Finanzausschuss gebildet.

(2) ¹Der Synodale Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern. ²Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ⁴Der Ausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) ¹Der Synodale Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) ¹Für die Zusammensetzung und Wahl des Synodalen Finanzausschusses gelten folgende Richtlinien:

²Der Synodale Finanzausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) neun sachkundige Mitglieder aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,

- b) zwei Mitglieder aus dem Bereich der synodalen Einrichtungen und Dienste im Kirchenkreis.

³In den Synodalen Finanzausschuss sollen höchstens zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer und zwei hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende gewählt werden.

(5) ¹Der Synodale Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. ²Für die Sitzungen des Synodalen Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Synodalen Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(7) Die fachliche Begleitung wird durch die beratende Teilnahme von Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes gewährleistet.

§ 15

Einspruchsrecht

der Kirchengemeinden und Verbände

(1) ¹Die Kirchengemeinden und Verbände können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Synodalen Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. ⁴Der Synodale Finanzausschuss und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde oder den betroffenen Verband zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 16

Informationspflicht

der Kirchengemeinden und Verbände

Die Kirchengemeinden und die Verbände haben dem Kreissynodalvorstand und dem Synodalen Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Juli 2004 außer Kraft.

Iserlohn, 13. November 2019

**Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Espelöer von Pavel

Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. November 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 981.11-3900

**Satzung
des Evangelischen Kirchenkreises
Lübbecke nach den Bestimmungen
des Finanzausgleichsgesetzes
– Finanzsatzung –**

Vom 25. November 2019

Präambel

¹Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. ²Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. ³Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1**Kirchensteuerverteilung**

¹Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d Finanzausgleichsgesetz zugewiesenen Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. ²Sie werden durch Be-

schluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2**Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für jedes Haushaltsjahr:

- a) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied,
- b) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude gemäß § 133 VwO.d in Verbindung mit § 3 der Richtlinie für die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengebäude und Dienstwohnungen (z. B. Pfarrhäuser); nicht berücksichtigt werden Gemeindeglieder, Mietobjekte und sonstige Gebäude,
- c) eine Zuweisung zur Finanzierung der Pfarrbesoldungspauschale gemäß § 8 Finanzausgleichsgesetz, dem Bedarf nach,
- d) weitere Finanzmittel nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Kreissynode.

(2) Zur Konkretisierung der Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden kann die Kreissynode Haushaltsrichtlinien erlassen.

(3) Den Kirchengemeinden verbleiben:

- a) die Erträge des Kirchenvermögens,
- b) 25 % der Erträge aus dem Pfarrvermögen,
- c) Nettoerträge aus Mietobjekten,
- d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Spenden (einschließlich der daraus resultierenden Zinserträge),
- e) Zuwendungen und Zuschüsse, Erstattungen, Beiträge, Benutzungsentgelte.

§ 3**Finanzbedarf der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) ¹Für die Tageseinrichtungen für Kinder werden abweichende Haushalte mit einem Haushaltsjahr, welches am 1. August des laufenden Jahres beginnt und am 31. Juli des folgenden Jahres endet, nach § 62 Absatz 2 VwO.d geführt.

(2) ¹Die Träger der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes eine durch die Kreissynode festzusetzende Finanzzuweisung. ²Diese soll mindestens dem nach Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung zu erbringenden Anteil entsprechen. ³Änderungen in der Festsetzung werden frühestens im folgenden Haushaltsjahr wirksam. ⁴Die Mittel werden im Haushalt der Finanzausgleichskasse dargestellt. ⁵Der Kreissynodalvorstand kann Richtlinien für die Mittelverwendung festlegen.

§ 4**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

¹Der Kirchenkreis erhält eine Zuweisung in Höhe des durch die Kreissynode festgestellten Bedarfes. ²Zur

Konkretisierung der Bedarfsermittlung des Kirchenkreises kann die Kreissynode Haushaltsrichtlinien erlassen.

§ 5

Finanzbedarf für den Träger der Diakonie im Kirchenkreis Lübbecke

1Der Verein DIE DIAKONIE – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Lübbecke e. V. erhält eine auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode festzusetzende Finanzausweisung. 2Die Festsetzung soll im Rhythmus von vier Jahren, jeweils zur Mitte der Legislaturperiode einer Kreissynode erfolgen. 3Die Haushaltsmittel werden im Sonderhaushalt der Finanzausgleichskasse dargestellt.

§ 6

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis

(1) 1Die Kirchengemeinden erstatten der Finanzausgleichskasse die von dieser nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen. 2Zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung sind 75 % der Erträge aus dem Pfarrvermögen von den Kirchengemeinden an die Finanzausgleichskasse abzuführen.

(2) Der Kirchenkreis erstattet der Finanzausgleichskasse die von dieser nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen.

§ 7

Gemeinsame Rücklagen

(1) 1Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden bei der Finanzausgleichskasse folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage (§ 131 VwO.d),
- b) eine Ausgleichsrücklage (§ 132 VwO.d),
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle (§ 136 VwO.d).

2Die Substanzerhaltungsrücklage (§ 133 VwO.d) wird bei der jeweiligen Eigentümerin/dem Eigentümer der Gebäude geführt, für welche sie zu bilden ist.

(2) 1Die Inanspruchnahme der Rücklagen der Buchstaben b und c bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes. 2Bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle (§ 140 VwO.d).

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Der Sonderfonds (Strukturrücklage) ist dazu bestimmt, strukturelle Veränderungsmaßnahmen der

Kirchengemeinden zu fördern und finanziell zu unterstützen.

(6) Die Substanzerhaltungsrücklage soll die Wertbeständigkeit des immobilien Anlagevermögens gewährleisten, indem aus ihrem Bestand Ausgaben finanziert werden, die aus dem laufenden Haushalt nicht gedeckt werden könnten.

(7) 1Zur Ansammlung und Bestandspflege der Substanzerhaltungsrücklage in dem Volumen, wie es sich aus der Richtlinie zu § 133 VwO.d ergibt, sind die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis grundsätzlich verpflichtet, die bei Jahresabschluss nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Substanzerhaltungsquote der für sie zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. 2Die Substanzerhaltungsquote je Gebäude berechnet sich gemäß Richtlinie zu § 133 VwO.d.

§ 8

Gemeinsame Finanz- und Personalplanung

(1) Der Kreissynodalvorstand kann nach Vorberatung durch den Finanzausschuss im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne, unbeschadet der Kompetenz der Kreissynode zum Erlass von Haushaltsrichtlinien, festlegen,
- b) Richtlinien für die Errichtung, Übernahme und den Betrieb kreiskirchlicher und/oder kirchengemeindlicher Einrichtungen, wie z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendheime etc., festlegen,
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, Ersatzbauten und größeren Instandsetzungen aufstellen,
- d) Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Vorschüssen für investive Maßnahmen an Gebäuden und
- e) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) 1Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. 2Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden. 3Die Kreissynode kann hierzu eine Satzung beschließen.

§ 9

Finanzausschuss – Grundsatz

(1) 1Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet. 2Der Finanzausschuss ist ständiger Ausschuss im Sinne von Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung. 3Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß.

(2) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

§ 10 Bildung und Arbeitsweise des Finanzausschusses

(1) Der Finanzausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Kreissynode zu wählen sind. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Finanzausschusses. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teil.

(2) Die konstituierende Sitzung des Finanzausschusses wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB des Vereins DIE DIAKONIE – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Lübbecke e. V.,
- b) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes des Evangelischen Kirchenkreises Lübbecke.

Für die Teilnahme der Superintendentin oder des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Artikel 102 Absatz 1 Satz 5 der Kirchenordnung.

(5) Für die Einladung zu den Sitzungen und die Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Kreissynode sinngemäß.

(6) Über die Sitzungen des Finanzausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Finanzausschuss bestellt auf Vorschlag der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer sowie deren Stellvertretung.

§ 11

Aufgaben des Finanzausschusses

(1) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Durch ergänzende Beschlüsse können ihm von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Finanzausschusses behandelt werden.

(3) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so soll er vorher dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme geben.

§ 12

Informationspflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Satzung des Kirchenkreises gilt sinngemäß.

(2) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis haben schon vor

- a) der Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) der Übernahme von Verpflichtungen gegenüber Dritten,
- c) der Einrichtung und Bewertung von Personalstellen,
- d) der Planung von Neu- und Ersatzbauten und größeren Instandsetzungen,

die Kosten/Folgekosten verursachen, die über die in § 2 Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

§ 13

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Kirchengemeinde zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 14

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 15

Schlussbestimmung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Lübbecke nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes – Finanzsatzung – vom 8. Oktober 2004 außer Kraft.

Lübbecke, 25. November 2019

Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Dr. Gryczan Fischer

Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lübbecke nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes – Finanzsatzung – vom 25. November 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 981.11-4000

Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 6. November 2019

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 29. Mai 2010 (KABl. 2010 S. 138), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18. Oktober 2017 (KABl. 2017 S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Buchstabe f wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben,
 - b) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3,
 - c) in Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben,
 - d) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg bildet gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn den Evangelischen Kirchenkreisverband des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn und des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.“
4. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg gebildeten gemeinsamen Evangelischen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Satzung für den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Plettenberg, 6. November 2019

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 030.21-4100

**Änderung der Finanzsatzung
des Kirchenkreises Schwelm**

§ 1 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Schwelm vom 25. Juni 2004 (KABl. 2004 S. 190), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Schwelm vom 16. Juni 2012 (KABl. 2013 S. 111), wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Kirchensteuerverteilung**

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesene Kirchensteuer wird durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

Von der Zuweisung werden abgezogen (Vorwegabzug)

- für die Diakonie Mark-Ruhr gGmbH: 5 %,
- für das gemeinsame Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm: bis zu 8,6 %,
- für die Kreissynodalkasse: 12,5 %,
- die Mittel für die Pfarrbesoldung gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
- die Mittel für die Rücklagen gemäß § 4 dieser Satzung.“

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2020 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwelm, 5. Dezember 2019

**Evangelischer Kirchenkreis Schwelm
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schulte Rahn

Genehmigung

Die Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Schwelm vom 5. Dezember 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Dezember 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 981.11-4700

**Satzung
des Vereins „Innere Mission –
Diakonisches Werk Bochum e. V.“**

Landeskirchenamt Bielefeld, 26.11.2019
Az.: 240.4-2300

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung des Vereins „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 9. September 2019 beschlossen wurde, hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Vereins „Innere Mission –
Diakonisches Werk Bochum e. V.“**

Präambel

Die Innere Mission will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, durch Hilfe gegenüber Menschen in leiblicher und seelischer Not verwirklichen. Der Verein schließt Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Bochum zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen.

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bochum.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für behinderte Menschen, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose

Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten der Alten-, Behinderten-, Jugend- und Familienhilfe (betreute Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Begegnungsstätten, ambulante Erziehungshilfen, ambulante Familienhilfen, offene Seniorenarbeit, Assistenzdienste für Menschen mit Behinderungen), von Einrichtungen und Diensten im Bereich der Flüchtlings- und Migrationshilfe (Fachberatungsstellen, Sprach- und Integrationskurs, Betreuung von Asylbewerberunterkünften) sowie von Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle, Familienberatung, Beratungsstellen für Wohnungslose, Suchtberatungsstelle, Wohnberatung, Erwerbslosenberatung), dem Bildungswesen (Qualifizierung Ehrenamt, Fort- und Weiterbildung zu Gewaltprävention, Suchtprävention, Erwachsenenbildung), dem betreuten Wohnen (gemäß §§ 53 ff. und 67 ff. SGB XII) und Angeboten der Frühförderung (Frühförderstelle, Autismuszentrum, Interdisziplinäre Frühförderstelle) im Bereich Soziale Dienste.

(3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (z. B. durch Spendenaufrufe und Fundraising) zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke für die mit dem Verein verbundenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung und Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.

In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung.
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

f) Förderung der Selbsthilfe,

g) Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Zu diesem Zweck kann er auch andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Die „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“ ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e. V. und ist dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen. Dieses ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 4

Ein- und Austritt von Mitgliedern

(1) Mitglieder des Vereins können sämtliche Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Bochum, der Evangelische Kirchenkreis Bochum, Anstalten und Einrichtungen sowie alle in der freien Wohlfahrtspflege tätigen evangelischen Organisationen im Evangelischen Kirchenkreis Bochum werden.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Verwaltungsrat die Aufnahme beschlossen hat. Eine vom Verwaltungsrat abgelehnte Anmeldung kann vor die nächste Mitgliederversammlung gebracht werden, die endgültig entscheidet.

(3) Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus das Recht, einzelne sachkundige und verdiente Persönlichkeiten als Mitglieder des Vereins aufzunehmen.

(4) Die Zahl der Einzelmitglieder darf ein Fünftel der Zahl der übrigen Mitglieder nicht überschreiten.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittsanzeige an den Vorstand.

(6) Widerspricht das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck des Vereins, so erfolgt sein Ausschluss durch begründeten Beschluss des Verwaltungsrates. Gegen diesen Beschluss steht binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen endgültig.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Mitglieder von Verwaltungsrat und Vorstand müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Abweichungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten im Einzelfall und für Personen möglich, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Jedes korporative Mitglied entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Mitgliederversammlung. Sie oder er wird von dem zuständigen Organ des Mitgliedes für die Dauer von vier Jahren entsandt. Eine persönlicher Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter als Abwesenheitsvertretung soll benannt werden. Mitglieder nach § 4 Ziffer 3 können sich nicht vertreten lassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als Abgeordnete eines Mitglieds oder persönliches Mitglied Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ihrer oder seiner Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen muss, beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins fest und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Sie hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt die Aufnahme neuer und die Einstellung bestehender Arbeitsbereiche,
 - b) sie beschließt über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - c) sie beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) sie nimmt den Bericht des Vorstands über die Lage des Vereins entgegen und beschließt über die Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand,
 - e) sie bestellt einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - f) sie trifft Entscheidungen über Aufnahmeanträge, die vom Verwaltungsrat abgelehnt wurden, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Berufung eingelegt hat,
 - g) sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) sie beschließt darüber, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Verwaltungsrates und zwei weiteren Abgeordneten der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sieben Personen. Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Bochum gehört ihm als geborenes Mitglied an. Sie oder er kann durch die Stellvertretung im Amt vertreten werden. Die weiteren sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Insgesamt sollen dem Verwaltungsrat nicht mehr als drei Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.

(5) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens viermal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von drei seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung geleitet

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(9) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- b) Überwachung der Arbeit des Vorstandes,
- c) Genehmigung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand,
- d) Beratung und Genehmigung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresrechnung,
- e) Beschluss über Wirtschaftsplan, Stellenplan und Investitionsplan nach Vorlage durch den Vorstand,
- f) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,
- g) Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit sie grundbuchrechtlich zu sichern sind,
- h) Entscheidungen über Neu- und Umbauten sowie größere Investitionen, die nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.

(10) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, die durch den Verwaltungsrat berufen werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied muss Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bochum. In der Regel ist es die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniepfarrer. Die Berufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass, soweit der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, der Verein in den Fällen des § 8 Ziffer 8 Buchstabe f und g durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.

(6) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich einen umfassenden Geschäftsbericht über die Gesamtentwicklung des Vereins zu erstatten.

(7) Soweit sie nicht ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegt.

§ 10

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind ferner nur dann zulässig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“ vom 17. Oktober 2017 außer Kraft.

(3) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Einvernehmen

hergestellt am 26. November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Roth

(L. S.)

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel und der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 8. Oktober 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-3831

Urkunden

Vereinigung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel und der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel und die Evangelische Kirchengemeinde Habinghorst – beide Evangelischer Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord.

Vereinigung der Evangelischen Johannes- Kirchengemeinde Soest, der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Evangelischen St.-Thomä- Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen Wiese-Georgs- Kirchengemeinde Soest

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest, die Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, die Evangelische St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und die Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest – alle Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Soest“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest gemeinsam mit der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest wird zur

1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest wird zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest wird zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest wird zur 4. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest.

§ 4

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Soest ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest, der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 12. November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.11-5531

Die Vereinigung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest, der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest – alle Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. November 2019 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke, Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 3. Dezember 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4011/03

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Evangelischer Kirchenkreis Hamm, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 3. Dezember 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3516/03

Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2019 und 2020

Landeskirchenamt Bielefeld, 21.11.2019
Az.: 982.2

2019

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 20. November 2019 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2019 507 Mio. Euro, wird das Mehraufkommen

- in Höhe von 3,0 Mio. Euro für das Umsetzungsprojekt „Cumulus“ innerhalb des Projektes „IT-Strategie der EKvW der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW)“,
- in Höhe von 0,5 Mio. Euro zum Zwecke der Anschubfinanzierung für die Ausstattung des NCC (NKF Competence Center) und
- in Höhe von 5.082.097,18 Euro der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.

2020

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 20. November 2019 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 folgende Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	520.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	11.700.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	0 €
Verteilungssumme	508.300.000 €
1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	45.747.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	43.988.025 €
3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	88.088.600 €

4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	330.476.375 €
Betrag je Gemeindeglied	
330.476.375 € : 2.198.111	
= 150,345626 €	
	508.300.000 €

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.11.2019
Az.: 900.21/2020

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 17. bis 20. November 2019 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	113.100	6.403.950
1 Besondere kirchliche Dienste	127.000	5.082.200
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.629.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.604.300	1.604.300
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.155.100
5 Bildungswesen und Wissenschaft	28.900	10.146.575
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	4.773.800	27.018.700
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	980.000	120.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	46.588.125	1.055.000
	54.215.225	54.215.225

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.700.000	11.700.000
	11.700.000	11.700.000

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

0 Allgemeine kirchliche Dienste	0	143.400
1 Besondere kirchliche Dienste	0	5.290.200
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	45.000

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	0	16.519.750
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	521.325
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	819.750	10.286.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	44.241.025	11.867.000
	<u>45.060.775</u>	<u>45.060.775</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	109.941.100
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	108.181.100	0
	<u>109.941.100</u>	<u>109.941.100</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	22.317.700	109.419.300
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	88.088.600	987.000
	<u>110.406.300</u>	<u>110.406.300</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	8.978.000	8.978.000
	<u>8.978.000</u>	<u>8.978.000</u>

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	54.215.225
	Ausgaben	54.215.225
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	11.700.000
	Ausgaben	11.700.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	45.060.775
	Ausgaben	45.060.775
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	109.941.100
	Ausgaben	109.941.100
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen	110.406.300
	Ausgaben	110.406.300
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –	Einnahmen	8.978.000
	Ausgaben	8.978.000
	Über-/Zuschuss (–)	0

Gesamt-Einnahme 340.301.400

Gesamt-Ausgabe 340.301.400

Über-/Zuschuss (–) 0

Kirchliches Amtsblatt – Änderungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 10.12.2019
Az.: 605.0

Die Umstellung auf das Kirchliche Amtsblatt Teil I und Teil II nach der EKvW-Amtsblattverordnung vom 12. September 2019 (KABl. 2019 S. 186) erfolgt ab dem 1. Januar 2020. Die Regelungen der EKvW-Amtsblattverordnung sind ab diesem Zeitpunkt anwendbar.

Kirchliches Amtsblatt – Redaktionsschlussstermine

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.12.2019
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2020 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2020	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum voraussichtlich
Januar	16.01.2020, 12.00 Uhr	31.01.2020
Februar	13.02.2020, 12.00 Uhr	29.02.2020
März	16.03.2020, 12.00 Uhr	31.03.2020
April	14.04.2020, 12.00 Uhr	30.04.2020
Mai	13.05.2020, 12.00 Uhr	30.05.2020
Juni	15.06.2020, 12.00 Uhr	30.06.2020
Juli	16.07.2020, 12.00 Uhr	31.07.2020
August	14.08.2020, 12.00 Uhr	31.08.2020
September	15.09.2020, 12.00 Uhr	30.09.2020

Ausgabe 2020	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Oktober	15.10.2020, 12.00 Uhr	31.10.2020
November	13.11.2020, 12.00 Uhr	30.11.2020
Dezember	10.12.2020, 12.00 Uhr	30.12.2020

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Iven **Benck** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lotte, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg,

Pfarrer Johannes **Ditthardt** zum Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne,

Pfarrer Frank **Mönnig** zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken,

Pfarrerinnen Christina **Ossenberg-Gentemann** zur Pfarrerin der 7. Kreis Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten,

Pfarrer Sven **Pernak** zum Pfarrer der 1. Kreis Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum,

Pfarrerinnen Karin **Röthemeyer** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, 1. Pfarrstelle (gemeinsame Pfarrstelle mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede), Ev. Kirchenkreis Lübbecke,

Pfarrerinnen Elke **Rudloff** in die 8. landeskirchliche Pfarrstelle in den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik (Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten) im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2020 für die Dauer von 6 Jahren.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Traugott-Heinrich **Osthus**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, am 11. November 2019 im Alter von 79 Jahren,

Pfarrer i. R. Klaus **Rohde**, zuletzt Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, am 30. Oktober 2019 im Alter von 93 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herford zum 4. September 2020 (Dienstumfang 100 %),

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Vlotho zum 1. Februar 2021 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentur des jeweiligen Kirchenkreises an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2020 (Dienstumfang 100 %)

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Mai 2020 (Dienstumfang 100 %),

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 2020 (Dienstumfang 50 %).

Berichtigungen

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau vom 13. Juni 2019

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau vom 13. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 193) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Inhaltsübersicht lauten die Bezeichnungen der §§ 10 und 11 wie folgt:

- „§ 10 Grundsatz der Zusammenarbeit
- § 11 Schlussbestimmungen“

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Anselm Grün, Ahmad Milad Karimi:
„Im Herzen der Spiritualität.
Wie sich Muslime und Christen
begegnen können“,
hrsg. von Rudolf Walter
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Verlag Herder, Freiburg im Breisgau, 1. Auflage 2019, 288 Seiten, gebunden, 20 €, ISBN 978-3-451-03131-1

Rudolf Walter, dem langjährigen Cheflektor im Verlag Herder, ist das Kunststück gelungen, zwei namhafte Autoren, die gleichermaßen Verbundenheit zur eigenen Religion als auch kritische Eigenständigkeit gegenüber deren vorherrschenden Strukturen kennzeichnen, zu einer persönlichen Begegnung und zu einem mündlichen und schriftlichen interreligiösen Dialog zu bewegen: Anselm Grün, Benediktinermönch in Münsterschwarzach und Autor zahlreicher Bücher, die auf elementare Weise Themen des Glaubens ansprechen, und Ahmad Milad Karimi, Professor der Islamischen Theologie in Münster und unter anderem Übersetzer des Korans ins Deutsche. Das Ergebnis ist überzeugend und sowohl zum Denken als auch zum Dialog anregend, obgleich auch manche Mängel und Desiderate erkennbar sind.

Die Genese des Buches und seine Einordnung in die nach dem Zweiten Vatikanum konsequent vom Herder Verlag durchgeführten „Weltgespräche“ beschreibt der Herausgeber in seinem Vorwort. Was den genauen Entstehungsprozess des Werkes angeht, bleibt Rudolf Walter jedoch sehr vage. Gerne hätte man hier mehr zur Entwicklung des Buches und zum Abstimmungsprozess der Autoren erfahren.

In der anschließenden Hinführung beschreiben beide Autoren je für sich, welche Motive und Ziele sie bei dem vorliegenden Werk verfolgen. Der katholische Mönch berichtet von Begegnungen mit Flüchtlingen im Kloster und von der Aufbruchsbewegung nach dem Zweiten Vatikanum, die beide je für sich das Ende der Isolation bedeuten und den Ruf zum Dialog nahelegen. Offenheit für den anderen bedeutet dabei auch, „vom Dialog mit dem Islam etwas für den eigenen spirituellen Weg“ (S. 15 f.) zu erlernen. Der muslimische Theologieprofessor hingegen sieht schon von der

Entstehung des Islam her die Notwendigkeit zum Dialog mit dem Christentum. Beide sind sich einig, dass gerade der Bezug auf die spirituellen bzw. mystischen Aspekte des Glaubens den Dialog zwischen den Religionen erleichtere und bereichere.

In einer ersten thematischen Annäherung an Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Religionen vergegenwärtigen sich die beiden Autoren der „Stolpersteine“, die entweder den Zugang zur anderen Religion verhindern oder doch zumindest für Irritationen sorgen. Als solche „Provokationen“ (S. 23) benennt Karimi u. a. das Gottesbild der Muslime, das koranische Offenbarungsverständnis und die Gewaltfrage. Im Gegenzug problematisiert Grün neben anderem das Dogmenverständnis, die Menschwerdung Gottes in Christus und die Trinität als „Stolpersteine“ für Muslime. Die in diesen Kapiteln nur knapp angerissenen Themen werden dann im Hauptteil des Buches aufgegriffen und entfaltet. In dem mit „Horizonte und Felder der Spiritualität“ überschriebenen und etwa 200 Seiten langen Zentrum des Buches werden 23 Themen des Glaubens jeweils aus muslimischer und aus christlicher Sicht behandelt. Die Auswahl der Abhandlungen beginnt bei der Frage nach dem Ursprung der Welt und des Lebens, behandelt dann klassische dogmatische Themen wie das Gottesbild oder Heilige Schriften, aber auch Fixpunkte der spirituellen Praxis wie Gebet und Fasten sowie ethische Werte (Barmherzigkeit, Liebe), die Fragen nach Mission und gesellschaftlichem Engagement und mündet schließlich ein in die Themen von Tod und Auferstehung. Viele dieser Abschnitte sind sprachlich elementar und dicht und inhaltlich in die Tiefe gehend. Die jeweilige Bezugnahme auf das vom andersgläubigen Co-Autoren Gesagte ist erfreulicherweise durchgehend erkennbar. Durch die Konzentration auf die spirituelle und mystische Perspektive, die Gott als das unfassbare Geheimnis des Lebens begreift und u. a. auch im Rückgriff auf psychologische Kenntnisse die humanistische Tragweite der Religionen betont, werden in vielen Fällen Gemeinsamkeiten zwischen den Religionen jenseits von Dogmen und Institutionen erkennbar. Karimi fasst diese Entdeckung folgendermaßen zusammen: „Die Antworten können ganz unterschiedlich sein. [...] Aber entscheidend ist: Unsere Fragen sind dieselben. Und auch mir scheint die Haltung wichtig: dass wir die Wahrheit nicht im Besitz haben, auch wenn wir davon überzeugt sind, dass unser eigener Weg wahr ist“ (S. 19, Hervorhebung im Original).

Als evangelischer Rezensent empfinde ich die Auswahl der Themen bisweilen sehr katholisch, erkenne aber das Bemühen Grüns an, das evangelische Profil wahrzunehmen und wie im Fall der Aktion „Sieben Wochen ohne“ zu würdigen.

Leider zeigen sich im Hauptteil auch kritische Aspekte des Dialogs zwischen Grün und Karimi. Der Wunsch nach Harmonie führt dazu, dass manches Anstößige vorschnell neutralisiert wird, ohne das Provokative einmal stehen zu lassen oder sich von der Ursache des Dissenses zu trennen. Wenn für den Münsterschwarzacher Mönch „Dogmatik die Kunst ist, das Geheim-

nis offenzuhalten“ (S. 68), sind die erbitterten Kämpfe um manche christlichen Dogmen nicht wirklich ernst genommen. Ebenso wird der in der Geschichte erhobene Absolutheitsanspruch des Christentums verharmlöst, wenn er vorschnell dahingehend umgedeutet wird, dass „Christus [...] die absolute Zusage Gottes an uns Menschen“ sei (S. 171). Auf der anderen Seite neigt der islamische Theologe aus Münster bisweilen dazu, steile Thesen in den Raum zu stellen, die gut und sympathisch klingen, doch weder argumentativ unterfüttert sind noch als eigene Meinung im Gegensatz zum muslimischen Mainstream gekennzeichnet sind – so z.B., wenn Karimi schreibt: „Im Herzen zu leben heißt: Muslim zu sein“ (S. 167). Ebenso bleibt unverständlich, warum „nirgends sonst als in der Mys-

tik [...] der Ort zu sehen [ist], wo die gemeinschaftlichen Normen differenziert in eine individuelle Moral übersetzt, durchdacht und in die Praxis eingebettet werden“ (S. 191).

Bewegend ist der „Ausklang“ des Werkes, in dem der Muslim christliche Traditionen interpretiert und in Beziehung zur islamischen Spiritualität setzt und der katholische Autor entsprechend muslimische Texte behandelt. Die Bezeichnung als „Annäherung in Geschichten“ ist jedoch irreführend, da in der Mehrzahl der Fälle keine Geschichten aufgegriffen und interpretiert werden. An dieser Stelle könnte in kommenden Auflagen, die ich dem Werk sehr wünsche, nachgebessert werden.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen



**Jetzt anmelden
und
nachhaltig einkaufen!**

KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!



43796

www.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr



shop@kirchenshop.de



H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1975 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich